



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Mühlheim am Inn

2025-315507



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im März 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat bei der Gemeinde Mühlheim am Inn durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 11. September 2025 bis 4. November 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsentwicklung der Gemeinde Mühlheim am Inn. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Mühlheim am Inn umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	6
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZIERUNGSHAUSHALT.....	11
ERGEBNISHAUSHALT	12
VERMÖGENSHAUSHALT	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	13
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE.....	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
LUSTBARKEITSABGABE.....	16
GRUNDSTEUER	16
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN	16
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
HAFTUNGEN	20
KASSENKREDIT.....	20
GELDVERKEHRSSPESEN	21
PERSONAL	22
DIENSTPOSTENPLAN	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG	23
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	23
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	24
KASSENFEHLGELDDENTSCHÄDIGUNG.....	24
KINDERGARTEN	25
REINIGUNG	25
STANDESAMT	25
ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN - GEMEINDEKOOPERATIONEN	25
BAUHOFF	26
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	26
FUHRPARK.....	26
WINTERDIENST.....	27
BEREITSCHAFTSDIENSTE	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	28
WASSERVERSORGUNG	28
ABWASSERBESEITIGUNG	30
ABFALLBESEITIGUNG.....	33
KINDERGARTEN	34
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	36
AUFBAHRUNGSHALLE	36
AMTSGEBÄUDE - VERMIETUNG	36
TURN- UND MEHRZWECKHALLE	36
MUSIKHEIM	36
STOCKSPORTHALLE	37
FUßBALLPLATZ	37
FREIZEITANLAGE	37
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	38
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE	38
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	38

INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	39
FEUERWEHR	40
VOLKSSCHULE	41
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	41
NACHMITTAGSBETREUUNG	41
FREIWILLIGE AUSGABEN	41
VERSICHERUNGEN	42
STROM	42
NAHWÄRMEVERSORGUNG	42
GEMEINDEVERTRETUNG	44
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND	44
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	44
SITZUNGSGELDER.....	44
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	44
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	45
INVESTITIONEN.....	46
INVESTITIONSTÄTIGKEIT 2022 BIS 2024	46
INVESTITIONSVORSCHAU	46
GEMEINDE-KG	47
SCHLUSSBEMERKUNG.....	48

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze verschlechterte sich von einem Plus von 10.569 Euro (2022) auf Minuswerte von 28.275 Euro (2023) und 153.266 Euro (2024). In den Genuss von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 kam die Gemeinde 2023 von 96.100 Euro und 2024 von 235.900 Euro. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies 2022 und 2024 Pluswerte von 11.192 Euro und 59.926 Euro aus, 2023 jedoch ein Minus von 13.954 Euro. Die Salden glich die Gemeinde zum Großteil durch Rücklagenzuführungen und -entnahmen aus. Der Voranschlag 2025 konnte nur durch die Budgetierung weiterer Mittel aus dem Härteausgleichsfonds von 219.900 Euro ausgeglichen werden.

Im Ergebnishaushalt ergaben sich durchgehend positive Salden 0 von insgesamt 468.269 Euro.

Das Vermögen wuchs um 445.271 Euro bzw. 5,31 % auf 8.824.939 Euro.

Die mittelfristige Planung prognostiziert bis 2029 im Finanzierungshaushalt zu den Ergebnissen der laufenden Geschäftstätigkeit und im Ergebnishaushalt zu den Netto-Ergebnissen (Saldo 0) durchgehend Negativwerte. Es ist daher vorerst davon auszugehen, dass die Gemeinde beim Haushaltsausgleich weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird. Im Hinblick darauf kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine dringliche Bedeutung zu.

Die Finanzkraft lag 2023 bei 1.272 Euro je Einwohner. Damit nahm die Gemeinde landes- und bezirksweit betrachtet die unterdurchschnittlichen 249. und 20. Plätze ein.

Die Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale lagen mit 50 % auf niedrigem Niveau. Es wird die Anhebung auf die gesetzlichen Höchststrahmen empfohlen.

Im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister waren 18 Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor 2020 dargestellt. Es bestand ein dringender Handlungsbedarf auf Klärung dieser Fälle.

Bei Gewährung von Zahlungserleichterungen sind verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Rücklagen

Der Bestand belief sich Ende 2024 auf 313.129 Euro. Davon stellten 73.472 Euro zweckgebundene Mittel dar. Die aus der Veranlagung von Rücklagen lukrierten Zinsen sind zu den Rücklagen zu transferieren. Im Zusammenhang mit der Zwischenfinanzierung von investiven Fehlbeträgen durch Rücklagen wird auf die Vorgaben zur Darstellung Innerer Darlehen verwiesen.

Fremdfinanzierungen

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde lagen Ende 2024 bei insgesamt 1.619.516 Euro bzw. bei 2.392 Euro je Einwohner. Davon betrafen 97 % den Siedlungswasserbau.

Ohne Berücksichtigung von Sondertilgungen betrug der Netto-Schuldendienst zu den Darlehen der Gemeinde und „Gemeinde-KG“ 83.782 Euro (2022), 126.412 Euro (2023) und 142.888 Euro (2024). Mittelfristig sind jährliche Durchschnittswerte von 122.800 Euro prognostiziert.

Die Verzinsung der variablen Euribor-Darlehen lag aufgrund hoher Aufschläge (zwischen 1,006 % und 1,48 %) deutlich über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Die Geldverkehrsspesen stellten sich mit jährlich im Schnitt 2.614 Euro als hoch dar. Es wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen zur Kostenreduzierung zu führen. Eine solche wird auch in der Verminderung der Anzahl der Bankverbindungen gesehen.

Personal

Die Personalkosten, zu deren Bedeckung durchschnittlich 22 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden mussten, stiegen von 352.993 Euro auf 490.960 Euro.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Erlassung einer neuen, den aktuellen Erfordernissen angepassten Dienstbetriebsordnung befassen.

Der Bürgermeister hat für die Organisation des Gemeindeamts Vorschriften zu erlassen. Sie haben eine bürgerfreundliche, effektive und sparsame Verwaltung zu ermöglichen.

Es wird angeregt, für die Allgemeine Verwaltung Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung anzustellen.

Es ist auf die korrekte Erstattung der vom jährlichen Bargeldumsatz abhängigen Kassenfehlgeldentschädigung zu achten.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde befasst. Der Gemeinderat sollte neben den bestehenden Kooperationen weitere Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in fachspezifischen Bereichen der Verwaltung und im Bauhof thematisieren.

Bauhof

Rufbereitschaft darf außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass eine solche innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Wasserversorgung

Die Anlage erwirtschaftete Defizite von 10.534 Euro (2022), 10.256 Euro (2023) und 19.184 Euro (2024). Auch für 2025 war ein Minus von 21.400 Euro budgetiert.

Die Auszahlungen 2024 umfassten Kosten für die wasserrechtliche Kollaudierung der Anlage von 1.576 Euro. Da diese in der investiven Gebarung darzustellen und durch zweckgebundene Geldmittel zu bedecken gewesen wären, sind Korrekturbuchungen vorzunehmen.

Die Gebührenkalkulation 2025 wies eine Bezugsgebühr von 3,32 Euro je m³ aus. Da der kostendeckende Wasserpreis bei 11,40 Euro je m³ lag und sich die Gebühren an der Kostendeckung des Betriebs orientieren sollten, wird die Festsetzung höherer Gebühren empfohlen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb wies Defizite von 20.810 Euro (2022), 14.378 Euro (2023) und 27.175 Euro (2024) aus. Das Budget 2025 prognostiziert wieder einen Abgang von 19.500 Euro.

Die Gemeinde stellte 2024 Investitionen von 18.723 Euro mit einer Finanzierung durch allgemeine Haushaltsmittel dar. Da die Investitionen durch zweckgebundene Mittel zu bedecken gewesen wären, sind Korrekturbuchungen vorzunehmen.

Es bestanden für 9 landwirtschaftliche Objekte Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Im Rahmen der Überprüfungen des Abwasserentsorgungskonzepts erfolgten keine Dokumentationen für das Weiterbestehen der Ausnahmevoraussetzungen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Überprüfung sind zu beachten.

Die Gebührenordnung umfasst Regelungen für die Verrechnung einer Mindestbenützungsgebühr, die einer Abwassermenge von jährlich 60 m³ je Liegenschaft oder Betrieb entspricht. Dieser Wert stellt sich als hoch dar. Das Land OÖ empfiehlt bei Pauschalierungen die Heranziehung einer jährlichen Abwassermenge zwischen 35 m³ und 50 m³ je Person. Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Abfallbeseitigung

Im Finanzierungshaushalt waren 2022 und 2023 Fehlbeträge von 1.250 Euro und 49 Euro dargestellt, bevor 2024 ein Plus von 1.647 Euro erzielt werden konnte. Der Betrieb ist zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

Kindergarten

Die Betreuungseinrichtung wies Defizite von 68.448 Euro (2022), 117.944 Euro (2023) und 60.813 Euro (2024) aus. Die Subventionsquoten je Kind betrugen 4.183 Euro (2022), 6.938 Euro (2023) und 3.232 Euro (2024). Die Gemeinde sollte die Betriebsgebarung laufend auf Potenziale für eine Defizitverminderung ausloten und diese konsequent umsetzen.

Es ist auf die zweckentsprechende Verwendung der Material- bzw. Werkbeiträge zu achten.

Aufbahrungshalle

Es ergaben sich Fehlbeträge von insgesamt 3.205 Euro. Die Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung aufweisen.

Amtsgebäude – Vermietung

Bei einer Wohnungsvermietung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können. Es sollte eine Wertsicherung der Mietzinse vorgesehen werden.

Turn- und Mehrzweckhalle

Da die in der Benützungs- und Tarifordnung für einen eingeschränkten Personenkreis vorgesehenen Ermäßigungen nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig sind, bedarf diese einer Anpassung.

Musikheim

Der Gemeinderat hat sich mit dem Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung zu befassen. Darin ist für den Verein die Übernahme zumindest auszahlungsdeckender Betriebskostensätze vorzusehen.

Stocksporthalle

Die Gemeinde hat den mit einem Verein bestehenden Pachtvertrag anzupassen und zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze vorzusehen.

Verkehrsflächenbeiträge

Es war festzustellen, dass die Gemeinde im Rahmen von 3 Baubewilligungen (November 2021, Juni 2022 und Juli 2022) keine Verkehrsflächenbeiträge in Rechnung stellte. Die Beiträge sind umgehend vorzuschreiben. Künftig ist auf eine zeitnahe Vorschreibung zu achten.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Bei der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage verabsäumte die Gemeinde 2004 in 2 Fällen die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Als Folge davon konnten keine Erhaltungsbeiträge in Rechnung gestellt werden. Diese hätten sich nach der Vorschreibung der 5. Rate der Aufschließungsbeiträge bis 2015 auf jährlich 1.549 Euro, von 2016 bis 2023 auf jährlich 1.709 Euro und ab 2024 auf jährlich 2.350 Euro belaufen.

In einem weiteren Fall schrieb die Gemeinde den Aufschließungsbeitrag für die Abwasserbeseitigungsanlage 2007 vor. Sie verabsäumte jedoch im Zeitraum von 2012 bis 2018 die Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge. In Summe ergaben sich nicht vorgeschriebene und verjährte Beiträge von 3.065 Euro.

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten der Anhebung der Erhaltungsbeiträge für die Aufschließung durch die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage bis zum Doppelten pro m² zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Da mit den vorgesehenen Beiträgen nur ein Teil der zweckentsprechenden Investitionen bedeckt werden konnte, wird darauf hingewiesen, dass Infrastrukturkostenvereinbarungen für die Grundeigentümer die Verpflichtung der Tragung der gesamten Herstellungskosten umfassen können.

Feuerwehr

Der Finanzbedarf der Gemeinde für das Feuerwehrwesen bewegte sich mit 10.413 Euro (2022), 29.794 Euro (2023) und 21.029 Euro (2024) innerhalb der Landesrichtwerte.

Der Brunnen des Feuerwehrhauses diene auch der Wasserversorgung einer Privatliegenschaft. Hierzu bestand keine wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Ried. Es ist ein Antrag auf Erteilung einer solchen Bewilligung einzureichen. Mit der Privatperson ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Berechnungen zu den Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen wiesen teilweise Mängel auf. Fehlerhafte Vorschreibungen können nicht akzeptiert werden.

Freiwillige Ausgaben

Die Auszahlungen für die freiwilligen Ausgaben lagen 2024 entsprechend den Landesrichtlinien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ im Bereich von etwa 12.400 Euro bzw. 18,32 Euro je Einwohner.

Nahwärmeversorgung

Das Wärmelieferungsübereinkommen bedarf einer Anpassung. Da sich die Heizkosten 2023/24 und 2024/25 auf hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, eine Herabsetzung der Wärmepreise und deren Bindung an den Index für „Energie aus Biomasse“ einzufordern.

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens 6 Monate im Voraus nachweisbar zuzustellen. Gleiches gilt zu den Sitzungen des Gemeindevorstands für die betreffenden Mitglieder sowie die Fraktionsobleute.

Sitzungsgelder

Betreffend den Prüfungsausschuss erfolgte zum Teil keine Auszahlung von Sitzungsgeldern. Es ist auf die korrekte Auszahlung zu achten.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Finanzierung von Stehtischen und Instandhaltungen durch Repräsentationsmittel entsprach nicht dem rechtlich definierten Wesen der Repräsentationsausgaben.

Aus gegebenem Anlass wird auf die Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung von Vereinssubventionen hingewiesen.

Investitionen

Die Gemeinde wickelte in der investiven Finanzgebarung Auszahlungen von 1.099.283 Euro ab. Davon entfielen auf die Bereiche Straßen 60 %, Siedlungswasserbau 27 %, Bauhoffuhrpark 10 %, Feuerwehr 2 % und Sonstige 1 %. Die Einzahlungen beliefen sich auf 1.419.520 Euro.

Die Förderquoten nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lagen zwischen 71 % und 76 %.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan waren Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von 4.299.300 Euro dargestellt. Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km²):	10,91
Seehöhe (Hauptort):	343 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	11

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	15,73
Güterwege (km):	-
Landesstraßen (km):	6,69

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	6	4	3		
	VP	SP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	649
Registerzählung 2011:	629
Registerzählung 2021:	669
EWZ laut ZMR 31.10.2024:	712
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	712
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	707

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	0,69
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	8,09
Druckleitungen (km):	6,31
Pumpwerke Kanal:	6

Finanzkennzahlen:			
Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:		1.977.983 Euro	
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:		59.926 Euro	
Förderquote 2025 nach der „Gemeindefinanzierung Neu“:		76 %	
Finanzkraft 2023 je Einwohner:*	1.272	Rang (Bezirk / OÖ):*	20 / 249

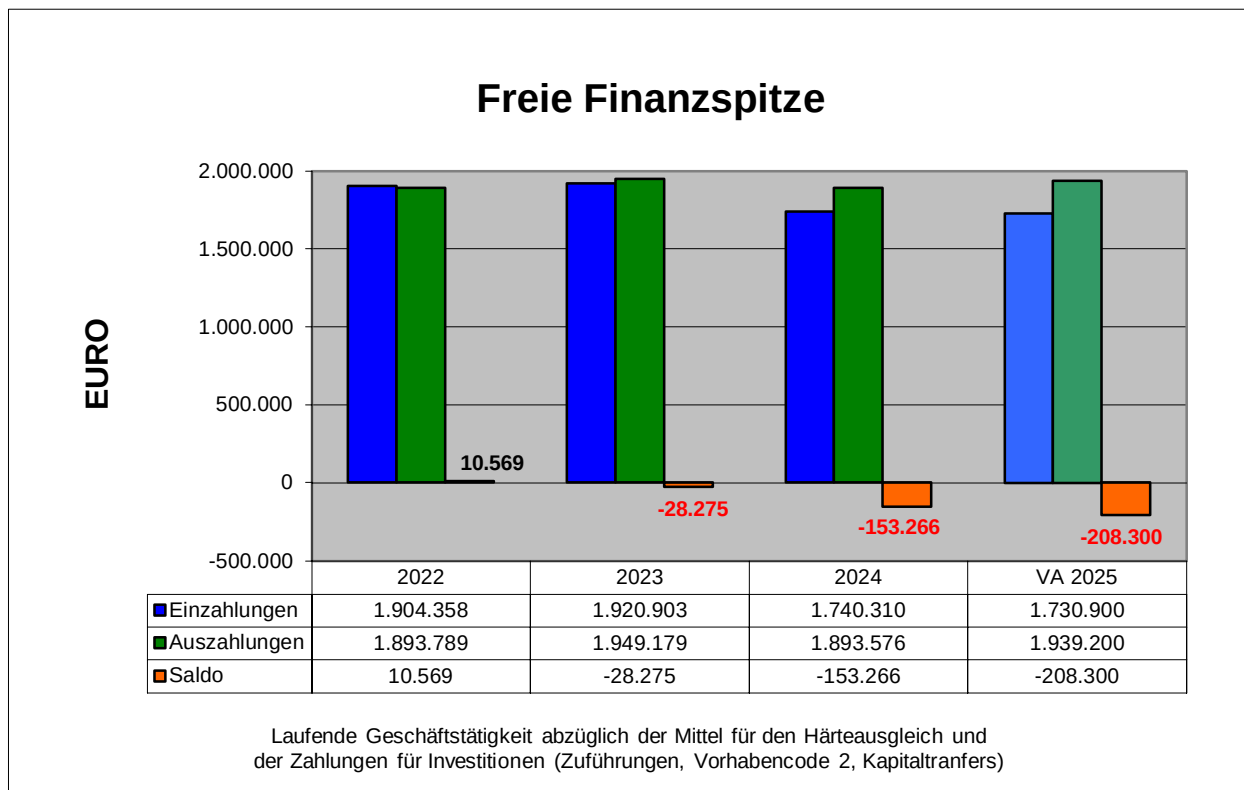
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	1 Gruppe, 22 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 47 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freien Finanzspitzen der Gemeinde stellten sich 2022 positiv und 2023 sowie 2024 negativ dar. Auch zum Budget 2025 errechnete sich ein Negativwert.

Der Darstellung der Finanzgebarung lag die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2025) zugrunde. Sie sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen), Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und im Rechnungsabschluss zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

Finanzierungshaushalt

Der Finanzierungshaushalt wies die nachfolgenden Beträge (Euro) aus:

Jahr	2022	2023	2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	134.555	187.350	241.318	193.900
Saldo 2 – Investive Gebarung	187.104	-33.920	-153.089	-81.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-141.098	-109.180	-193.471	-147.000
Saldo 5 – Geldfluss	180.561	44.250	-105.242	-34.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	169.369	58.204	-165.168	-34.500
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	11.192	-13.954	59.926	0

Bei Gegenüberstellung der Salden 1 und 2 (operative und investive Gebarung) errechnete sich für den Zeitraum von 2022 bis 2024 ein Gesamtplus von 563.318 Euro.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Schuldenstand verminderte sich im Gesamtausmaß von 443.749 Euro.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Es ergab sich ein Gesamtplus von 119.569 Euro.

Neben den zweckgebundenen Zuführungen war eine Transferierung von Geldmitteln aus der laufenden Gebarung zu investiven Einzelvorhaben nur 2023 dargestellt (75.824 Euro). Die Geldmittel stammten aus einer vom Land OÖ gewährten Sonder-Bedarfszuweisung.

Bei Berücksichtigung der Rücklagenzuführungen oder -entnahmen errechneten sich für die laufende Geschäftstätigkeit die nachfolgenden bereinigten Ergebnisse (Euro):

Jahr	2022	2023	2024	VA 2025
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	11.192	-13.954	59.926	0
Rücklagenbewegungen laufende Gebarung	-11.192	11.192	-59.926	0
Bereinigtes Ergebnis	0	-2.762	0	0

Das bereinigte Ergebnis 2022 war ausgeglichen. Im Rechnungsabschluss 2023, der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 von 96.100 Euro inkludierte, ergab sich ein negatives Ergebnis von 2.762 Euro. Dieses ist laut Landesvorgabe 2025 durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 auszugleichen.

Das bereinigte Ergebnis 2024 stellte sich ausgeglichen dar. Die gewährten Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 betrugen 235.900 Euro. Davon hat die Gemeinde laut Mitteilungen des Landes OÖ 30.497 Euro rückzuerstatten. Dies steht im Zusammenhang mit der im Rechnungsabschluss gegenüber dem Voranschlag eingetretenen Verbesserungen der Finanzsituation, die eine verminderte Zuteilung an Härteausgleichsfondsmitteln ergab.

Der Voranschlag 2025 konnte nur durch die neuerliche Budgetierung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 von 219.900 Euro ausgeglichen werden.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil nicht möglich war. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Im Ergebnishaushalt verlief die Finanzgebarung wie folgt (Euro):

Jahr	2022	2023	2024	VA 2025
Erträge	2.081.353	2.547.312	2.310.501	2.211.600
Aufwendungen	2.070.514	2.245.518	2.154.865	2.137.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	10.839	301.794	155.636	74.600
Entnahme von Rücklagen	96.167	80.788	253.486	72.300
Zuweisung an Rücklagen	197.800	223.628	124.433	63.800
Nettoergebnis nach Rücklagen	-90.794	158.954	284.689	83.100

Für 2022 bis 2024 errechnete sich zum Saldo 0 ein positiver Gesamtwert von 468.269 Euro. Im Voranschlag 2025 war wieder ein positiver Wert von 74.600 Euro dargestellt.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Euro):

AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	8.222.498	8.468.980	246.482
Kurzfristiges Vermögen	157.170	355.959	198.789
Summe	8.379.668	8.824.939	445.271
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.821.266	2.332.256	510.990
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	4.414.824	4.873.975	459.151
Langfristige Fremdmittel	2.081.674	1.587.267	-494.407
Kurzfristige Fremdmittel	61.904	31.441	-30.463
Summe	8.379.668	8.824.939	445.271

Erläuterungen zum Vermögensstand Ende 2024

Das Vermögen wuchs im Prüfungszeitraum um 445.271 Euro bzw. 5,31 % auf 8.824.939 Euro.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen. Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen). Für die Bewertung des Sachanlagevermögens werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt. Grundstücke sind jedoch von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen.

Das kurzfristige Vermögen ergab sich aus den liquiden Mitteln (Kassa und Bankguthaben) sowie den kurzfristigen Forderungen.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich primär aus den Investitionsdarlehen und daneben aus den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen zusammen.

Bei den kurzfristigen Fremdmitteln handelte es sich überwiegend um kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu einem großen Teil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Nach dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 82 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht prognostizierte für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt die nachfolgenden Werte (Euro):

Jahr	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-258.100	-373.700	-384.600	-460.300
Ergebnishaushalt – Netto-Ergebnis (Saldo 0)	-212.300	-314.300	-321.800	-389.300

Aufgrund der durchgehend negativen Werte ist vorerst davon auszugehen, dass die Gemeinde zur Erzielung des jährlichen Haushaltsausgleichs weiterhin auf Geldmittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 angewiesen sein wird.

Im Hinblick auf diese Prognosen kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine dringliche Bedeutung zu.

Rücklagen

Der Rechnungsabschluss 2024 wies unter der Anlage 6b die nachfolgenden Rücklagenbestände aus:

Zweckgebundene Rücklagen	Euro
Abwasserbeseitigung	26.725
Infrastrukturkostenbeiträge	46.747
Zwischensumme	73.472
Allgemeine Rücklagen	
Gemeinde-Entlastungspakete	103.637
Haushaltsausgleich 2023 und 2024	134.103
Abfallbeseitigung	1.647
Härteausgleichsfondsmittel – Verteilvorgang 2	270
Zwischensumme	239.657
Gesamtsumme	313.129

Die Geldmittel deponierte die Gemeinde am Girokonto, wodurch das Ausmaß der Inanspruchnahme von Kassenkrediten vermindert werden konnte.

Für Rücklagen von 150.000 Euro vereinbarte die Gemeinde erstmals im April 2024 eine Festgeldanlage mit einer Verzinsung von 3 %. Hierzu betrugen die im Oktober 2024 ausgeschütteten Zinsen bei Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer (KESt) 1.688 Euro. Im Oktober 2024 erfolgte zu 80.000 Euro eine Verlängerung der Festgeldanlage mit einer Verzinsung von 2,375 % für weitere 6 Monate. Hierzu betrugen die im April 2025 erstatteten Netto-Zinsen 713 Euro. Auch nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgte zu 50.000 Euro eine weitere Verlängerung für ein halbes Jahr mit einer Verzinsung von 1,625 %.

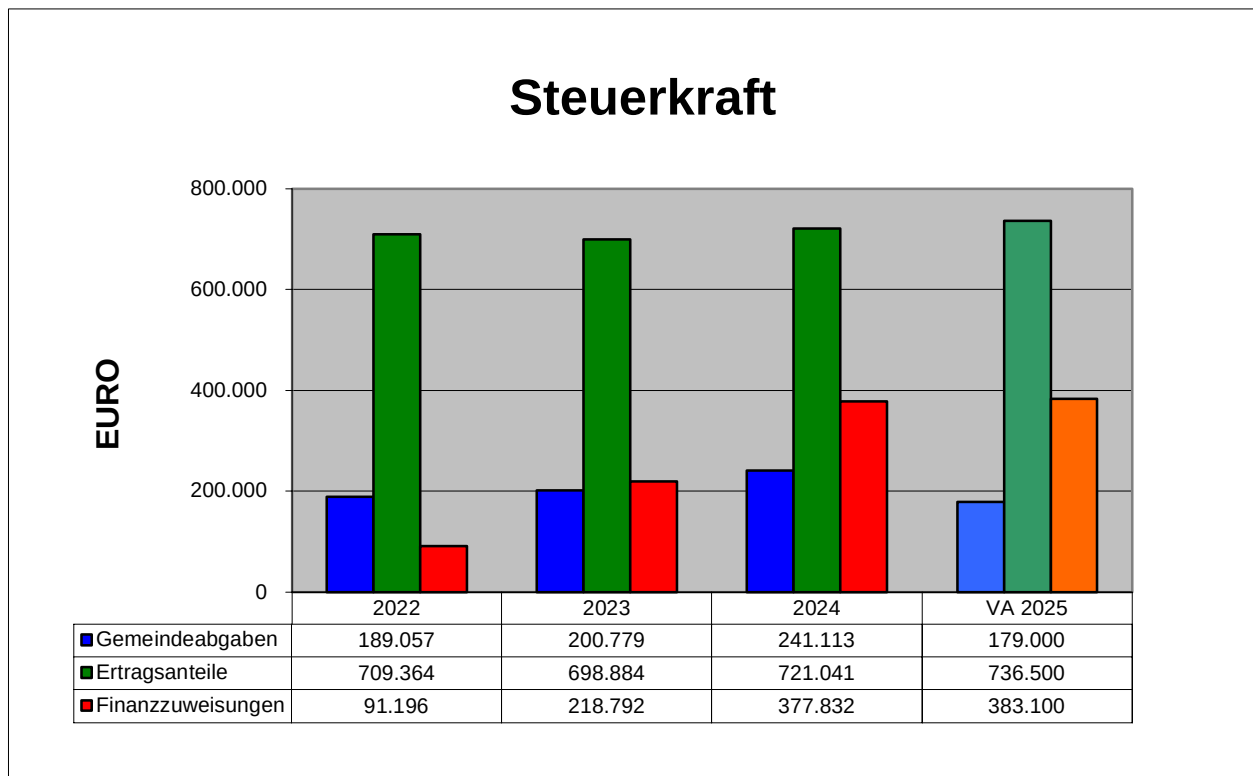
Die Habenzinsen aus den veranlagten Rücklagen transferierte die Gemeinde fälschlicherweise nicht zu ihren Rücklagen.

Die aus der Veranlagung von Rücklagen lukrierten Netto-Habenzinsen sind zu den Rücklagen zu transferieren. Es sind Korrekturbuchungen vorzunehmen.

Einen Teil der Rücklagen verwendete die Gemeinde zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung investiver Fehlbeträge.

Im Zusammenhang mit der vorübergehenden Zwischenfinanzierung von investiven Fehlbeträgen durch Rücklagen wird auf die Vorgaben des Landes OÖ zur Darstellung Innerer Darlehen verwiesen.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2023 bei 1.272 Euro je Einwohner. Damit rangierte die Gemeinde im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 36 Gemeinden) auf den unterdurchschnittlichen 249. und 20. Plätzen.

Die Steuerkraft stieg von 989.617 Euro (2022) auf 1.118.455 Euro (2023) und 1.339.986 Euro (2024). Im Voranschlag 2025 war ein Rückgang auf 1.298.600 Euro ausgewiesen.

Die Ertragsanteile, die an der Steuerkraft mit durchschnittlich 63 % beteiligten waren, umfassten 709.364 Euro (2022), 698.884 Euro (2023) und 721.041 Euro (2024). Das Budget 2025 ging vorerst von einem Anstieg auf 736.500 Euro aus, wobei die aktualisierten Prognosen einen höheren Anstieg erwarten lassen.

Der Anteil der Gemeindeabgaben betrug gemessen an der Steuerkraft im Schnitt 18 % (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Kommunalsteuer	102.867	115.650	141.469
Grundsteuer A + B	70.702	71.612	75.753
Sonstige	15.488	13.517	23.891
Summe	189.057	200.779	241.113

Die Finanzausweisungen umfassten durchschnittlich 19 % der Steuerkraft (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Finanzausweisungen gemäß FAG 2017 und FAG 2024	30.836	55.803	68.649
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	60.360	66.889	73.283
Mittel aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilung 1	0	96.100	235.900
Summe	91.196	218.792	377.832

Hundeabgabe

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe betrugen 1.960 Euro (2022), 2.830 Euro (2023) und 3.320 Euro (2024).

Zur Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beschloss der Gemeinderat die gesetzlichen Höchstwerte (je 20 Euro von 2022 bis 2024 und 30 Euro ab 2025).

Die Abgaben für die sonstigen Hunde betrugen 40 Euro (2022) und je 50 Euro (von 2023 bis 2025). Damit erfüllte die Gemeinde die Mindestempfehlungen des Landes OÖ.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Gemeinden können gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben (bis zu 150 % für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper und bis zu 200 % für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche).

Der Gemeinderat beschloss am 15. Dezember 2022 unter diesen Möglichkeiten gelegene Zuschläge von 50 %. Daraus erzielte Einzahlungen waren nur 2024 dargestellt (1.075 Euro), da die Vorschreibung für 2023 zeitverzögert erst im Jänner 2024 erfolgte.

Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde ist die Unterschreitung der gesetzlichen Höchstrahmen kritisch zu betrachten. Im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde die Möglichkeiten der Lukrierung von Abgaben zur Gänze ausschöpfen.

Es wird empfohlen, die Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale auf die gesetzlichen Höchststrahmen anzuheben. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte auf eine jährliche Vorschreibung geachtet werden.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 2. Februar 2017. Die Abgabepflicht umfasste Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetzes.

Im Prüfungszeitraum konnten keine Lustbarkeitsabgaben lukriert werden.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht besteht seit 2004. Für den Baubeginn ist gemäß Oö. Bauordnung 1994 eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Der von der Gemeinde vorgelegte Auszug aus dem AGWR über die Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor 2020 wies 18 Fälle mit offenen Erfassungen aus. Seitens der Gemeinde bestand ein dringender Handlungsbedarf auf Klärung dieser Fälle.

Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Abgabe der Baufertigstellungsanzeigen zu achten. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö. GVV 2012) zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an

die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung), Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung).

Zur Verwaltungsabgabe nach der Tarifpost 8 ergaben sich keine Beanstandungen. Bescheide für Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung und von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung stellte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine aus.

Die im Feuerwehrbuch eingetragenen öffentlichen Feuerwehren sind nach § 1 Abs. 2 lit. b Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit. Feuerwehren haben laut § 5 Abs. 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu ihren Kosten nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen. Dies kann nachvollziehbarerweise auch durch Einnahmen aus Veranstaltungen, wie Feuerwehrfesten, erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Feuerwehrfeste dem gesetzlichen Wirkungskreis im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 zuzurechnen sind und daher keine Abgabepflicht nach Tarifpost 32 Oö. GVV 2012 besteht.

Die Gemeinde schrieb der Feuerwehr 2022 bis 2025 für die Anzeige je einer Veranstaltung Verwaltungsabgaben von je 18 Euro vor.

Die Gemeinde verrechnete einem Verein von 2022 bis 2025 jährlich für je eine Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz) Verwaltungsabgaben von je 18 Euro.

Für eine Veranstaltungsmeldung ist in der Oö. GVV 2012 keine Entrichtung einer Verwaltungsabgabe vorgesehen.

Die der Feuerwehr und dem Verein fälschlicherweise vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben sind zu refundieren.

Kundenforderungen

Im Nachweis über die Kundenforderungen war Ende 2024 ein Saldo von 278.968 Euro dargestellt. Ohne Berücksichtigung der langfristigen Tilgungszuschüsse bei der Abwasserbeseitigung von 262.782 Euro ergaben sich bereinigte Forderungen von 16.186 Euro. Diese Höhe war als akzeptabel einzustufen.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt ist gemäß Bundesabgabenordnung (BAO) der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Er beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags, wobei solche unter 5 Euro nicht vorzuschreiben sind. Damit darf ein Säumniszuschlag erst für fällige Abgabenbeträge ab 250 Euro in Rechnung gestellt werden. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabenarten ist unzulässig.

Die Einzahlungen aus den Säumniszuschlägen und Mahngebühren umfassten im Prüfungszeitraum insgesamt 298 Euro.

Für Gebühren, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Verschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind gemäß Bundesabgabenordnung (BAO) einzumahlen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Verschreibung der Abgaben eingehoben werden.

Es erfolgte keine Erlassung von Abgabenbescheiden.

Die Vorgaben für die Erlassung von Abgabenbescheiden sind zu beachten.

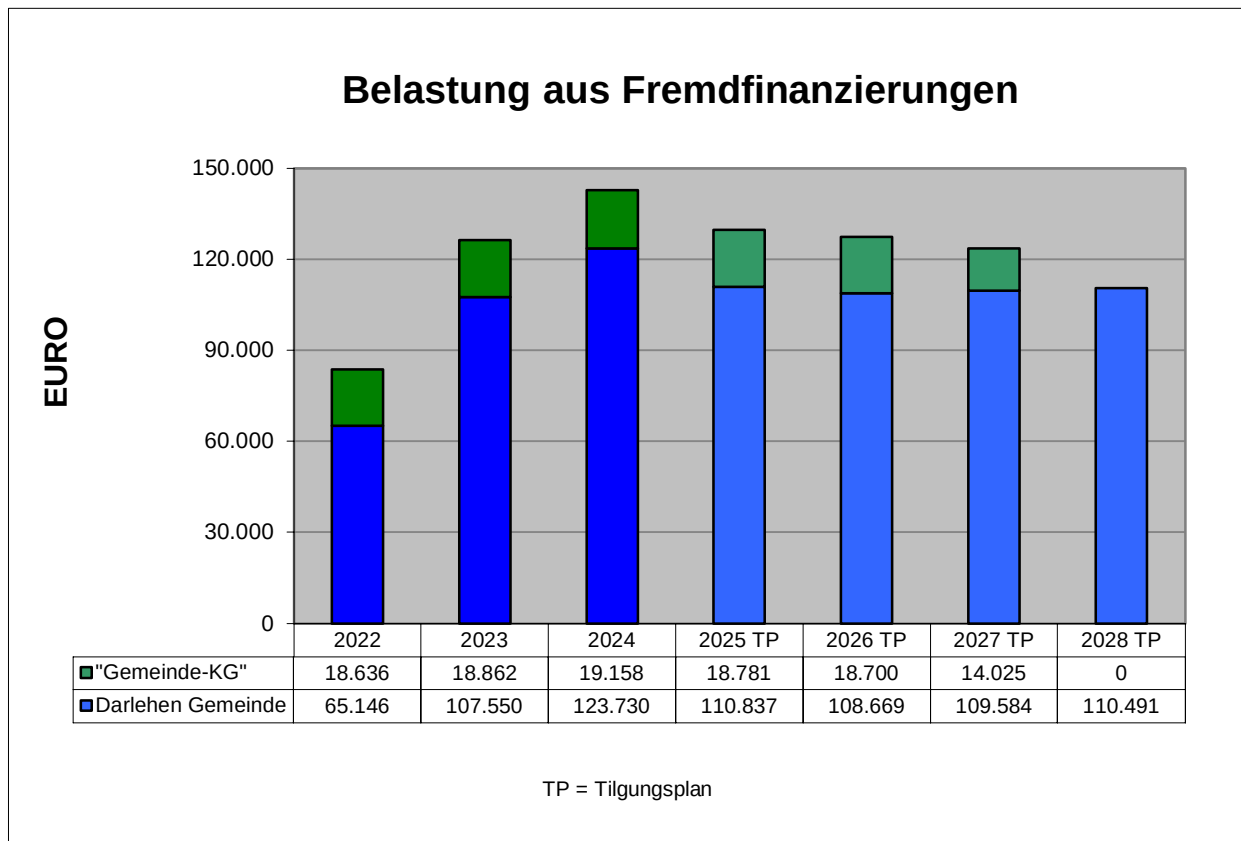
Für die Gewährung von Zahlungserleichterungen sind gemäß § 212 Abs. 2 lit. b iVm. § 212b Z 1 BAO Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Der Gemeindevorstand beschloss am 8. Februar 2024 zu Kanalanschlussgebühren von 18.267 Euro die Gewährung einer Teilzahlung für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Zu dieser Teilzahlung erfolgte keine Verrechnung von Stundungszinsen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Verrechnung von Stundungszinsen sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik umfasst den Schuldendienst zu den Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“. Die Kassenkredite fanden keine Berücksichtigung, da sich die jährlichen Sollzinsen nur bei 1 Euro oder unter diesem Betrag bewegten. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde entwickelten sich wie folgt (Euro):

Jahresende	2021	2022	2023	2024
Darlehen	2.013.250	1.872.152	1.762.972	1.569.502
Kassenkredit	58	34	40	42
Haftungen	98.733	98.733	98.733	49.972
Gesamtsumme	2.112.041	1.970.919	1.861.745	1.619.516
Wert pro Einwohner	3.190	2.982	2.783	2.392

Die Gemeinde nahm 2023 im bezirks- und landesweiten Vergleich der Verbindlichkeiten (36 und 438 Gemeinden) die deutlich über den Durchschnitts gelegenen 7. und 90. Ränge ein. Der hohe Verschuldungsgrad relativiert sich jedoch im Hinblick darauf, dass große Anteile des Schuldendienstes durch Gebühreneinzahlungen bedeckt werden konnten. Die durchschnittliche Auszahlungsdeckung lag für die Wasserversorgung bei 27 % und die Abwasserbeseitigung bei 92 %.

Darlehen

Die Neuverschuldung (zum Siedlungswasserbau gewährte Landesinvestitionsdarlehen) betrug 36.500 Euro (2023) und 41.000 Euro (2024). In der mittelfristigen Planung waren weitere Darlehenszugänge 2025 für die Erweiterung der Kläranlage von 884.400 Euro und 2026 für die Überprüfung der Kanalstränge von 41.100 Euro vorgesehen.

Die Darlehensbestände betrafen Ende 2024 gänzlich den Siedlungswasserbau (Abwasserbeseitigung 80 % und Wasserversorgung 20 %).

Zum Siedlungswasserbau erhielt die Gemeinde Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von jährlich im Schnitt 89.129 Euro. Auch von 2025 bis 2028 sind weiterhin Zuschüsse von jährlich durchschnittlich 91.295 Euro zu erwarten.

Abzüglich dieser Zuschüsse, jedoch ohne Berücksichtigung der in der investiven Gebarung getätigten Sondertilgungen von 22.523 Euro (2023) und 101.570 Euro (2024), ergaben sich Nettoschuldendienste von 65.146 Euro (2022), 107.550 Euro (2023) und 123.730 Euro (2024). Die Anstiege waren vor allem auf das Einsetzen der Tilgungsphase zu 2 Darlehen und auch auf das gestiegene Zinsniveau zurückzuführen. Für den Zeitraum von 2025 bis 2028 waren ohne Berücksichtigung der geplanten Neuverschuldung jährliche Werte von im Schnitt 109.900 Euro prognostiziert.

Abgesehen von den 2 Landesinvestitionsdarlehen (Fixverzinsung von 0,10 %) erfolgte die Darlehensverzinsung variabel nach dem 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen von 1,006 % und 1,012 % (jeweils 2 Darlehen) und 1,05 % (ein Darlehen).

Die Aufschläge lagen deutlich über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Die Schuldennachweise (Anlage 6c) der Rechnungsabschlüsse wiesen 2022 und 2023 Mängel auf, da die ausgewiesenen Darlehen nur einen Teil der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse berücksichtigten.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Schuldennachweise zu achten.

Haftungen

Im Rechnungsabschluss der Gemeinde waren 2024 Haftungen von 49.972 Euro dargestellt.

Davon betrafen 1.310 Euro den Regionalen Wirtschaftsverband Altheim-Geinberg (Verbandsanteil von 3,19 %). Hierzu waren im Prüfungszeitraum keine Schuldendienste zu leisten.

Der Rest der Haftungen von 48.662 Euro betraf ein Darlehen der „Gemeinde-KG“ für die Errichtung der Turn- und Mehrzweckhalle (Laufzeit bis September 2027). Der jährliche Schuldendienst lag im Prüfungszeitraum zwischen 18.636 Euro und 19.158 Euro.

Die Darlehensverzinsung erfolgte nach dem 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,48 %.

Der Aufschlag lag deutlich über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen und bei Ergebnislosigkeit das Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde waren die Haftungen für die „Gemeinde-KG“ falsch dargestellt, da sie keine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Darlehensbeständen aufwiesen.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Haftungsbestände zu achten.

Kassenkredit

Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 betrugen die Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Gemeinderat beschloss einen Kreditrahmen für 2022, 2024 und 2025 von je 200.000 Euro und für 2023 von 250.000 Euro. Die möglichen Höchstrahmen wären jährlich zwischen 605.327 Euro und 649.816 Euro gelegen. Vor der Kreditvergabe an den Bestbieter holte die

Gemeinde jährlich insgesamt 4 Angebote örtlicher und überörtlicher Banken ein. Die Verzinsung erfolgte variabel nach dem 3-, 6- oder 12-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,09 % und 0,25 %. Die Zinskonditionen stellten sich als marktkonform dar.

Aufgrund der auf dem Girokonto deponierten Rücklagenbestände bestand nur eine geringfügige Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Kassenkredite. Die jährlichen Sollzinsen bewegten sich bei 1 Euro oder unter diesem Betrag.

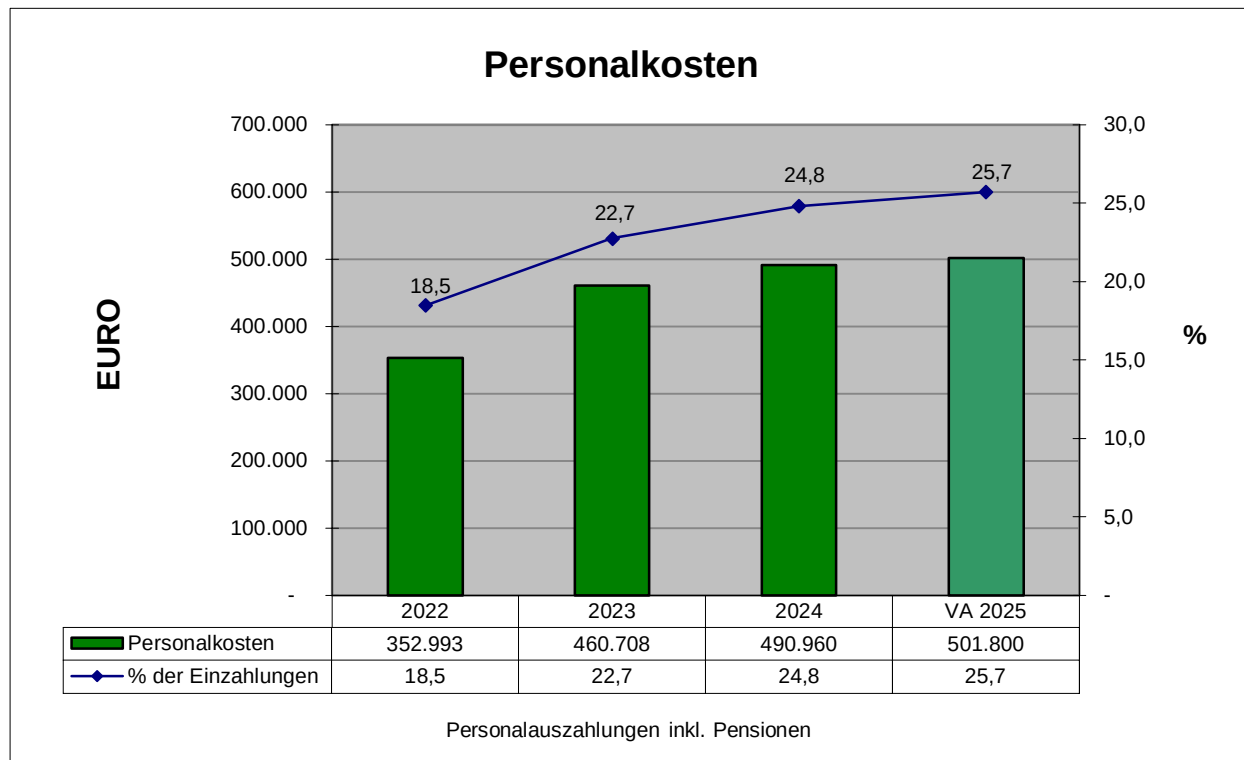
Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde verfügte über 3 Girokonten, zu denen Geldverkehrsspesen von 2.545 Euro (2022), 2.600 Euro (2023) und 2.697 Euro (2024) aufliefen.

Die Geldverkehrsspesen stellten sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen zur Reduzierung der Geldverkehrsspesen zu führen. Ein Potenzial für eine Kostenreduzierung wird auch in der Verminderung der Anzahl der Bankverbindungen gesehen.

Personal



Die Personalkosten (inkl. Pensionen), zu deren Bedeckung durchschnittlich 22 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden mussten, stiegen von 352.993 Euro (2022) auf 460.708 Euro (2023) und 490.960 Euro (2024). Für 2025 war ein weiterer Anstieg auf 501.800 Euro budgetiert.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilen sich die Kosten auf die folgenden Bereiche – die Kosten je Einwohner beziehen sich auf 2024 (Euro):

Bereich	2022	2023	2024	je EW
Allgemeine Verwaltung	108.743	134.261	156.456	221
Kindergarten	120.677	174.538	136.828	193
Bauhof	67.877	85.105	118.283	167
Pensionen	36.629	40.354	44.269	63
Volksschule	19.067	26.450	35.124	50
Summe	352.993	460.708	490.960	694

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Den Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat letztmalig am 20. März 2025 im Rahmen der Behandlung des Voranschlags 2025.

Der Dienstpostenplan, der nur Dienstposten für Vertragsbedienstete (VB) umfasste, stellte sich mit Gegenüberstellung der Ende 2024 vorgelegenen Personalbesetzungen wie folgt dar (PE = Personaleinheiten, Einstufung = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst):

Bereich	Dienstpostenplan		Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung	PE	Einstufung
Allgemeine Verwaltung	1	GD 12.1	1	GD 12
	0,88	GD 17.5	0,88	GD 17
	0,50	GD 18.3	0,50	GD 18
Kindergarten	1,18	KBP	1,18	KBP
	0,68	GD 22.3	0,68	GD 22
Handwerklicher Dienst	1	GD 19.1	0,88	GD 19
	1,10	GD 25.1	1,10	GD 25
	0,50	GD 25.2	0,50	GD 25

Die Besetzung der Dienstpostenreserve von 0,12 PE zum Dienstposten GD 19.1 erfolgte 2025.

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand von insgesamt 2,38 PE setzte sich aus der vollbeschäftigten Amtsleiterin und 2 Teilzeitkräften (0,88 und 0,50 PE) zusammen.

Die Gemeinden Mühlheim am Inn und Kirchdorf am Inn bildeten mit Wirkung ab 2024 die „Verwaltungsgemeinschaft Unterer Inn“, deren Geschäftsführung in Mühlheim am Inn angesiedelt ist. Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt ab Beginn 2026 die Verlagerung des Dienstpostens für das Bauamt von 0,50 PE in der Funktionslaufbahn GD 18 von der Gemeinde Mühlheim am Inn zur Gemeinde Kirchdorf am Inn.

Nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung besteht seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Mit der Thematik und der Möglichkeit dieser Zuständigkeitsübertragung hat der Bürgermeister den Gemeinderat bis zum Prüfungszeitpunkt nicht befasst.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Einen Geschäftsverteilungsplan erließ der Bürgermeister am 22. August 2023. Dieser entsprach zum Prüfungszeitpunkt den aktuellen Gegebenheiten.

Eine Dienstbetriebsordnung zur Ordnung des inneren Diensts beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 2008.

Die Dienstbetriebsordnung entsprach nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Ein angepasstes Muster stellte die Interessensvertretung der Gemeinden bereit.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Erlassung einer neuen Dienstbetriebsordnung befassen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 für die Organisation des Gemeindeamts Vorschriften zu erlassen. Diese haben eine bürgerfreundliche, effektive und sparsame Verwaltung zu ermöglichen.

Die Gemeinde konnte keine Organisationsvorschriften vorlegen.

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Organisationsvorschriften sind zu beachten.

Vergütungsleistungen

Die Gemeinden haben gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Sie sind für die Tätigkeiten der Verwaltung auf

jeden Fall dann darzustellen, wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung waren den folgenden Bereichen angelastet (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Abwasserbeseitigung	3.800	7.000	7.000
Abfallbeseitigung	3.300	3.400	3.400
Wasserversorgung	2.700	2.700	2.700
Kindergarten	2.800	2.800	2.300
Volksschule	1.700	1.700	1.700
Wohn- und Geschäftsgebäude	1.000	800	800
Turn- und Mehrzweckhalle	500	700	700
Schüler-Nachmittagsbetreuung	-	-	500
Feuerwehr	300	400	400
Bauhof	400	400	400
Freizeitanlage	500	400	400
Summe	17.000	20.300	20.300

In der Form der Darstellung bezweckte die Gemeinde die Erzielung einer größtmöglichen Kostenwahrheit. Sie wich jedoch von der Verwaltungspraxis der meisten oö. Gemeinden ab, die Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung nur im Gebührenbereich anlasten. Bei landesweiten Benchmarks führt die von der Gemeinde geübte Verwaltungspraxis zu verzerrten Vergleichsergebnissen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, die außerhalb der üblichen Verwaltungspraxis gelegene Darstellung der Vergütungsleistungen für das Zentralamt zu überdenken.

Flexible Arbeitszeitregelung

Die Dienstzeit für die Allgemeine Verwaltung war festgelegt von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Den Dienstzeiten standen Kundenverkehrszeiten am Montag, Dienstag und Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gegenüber.

Für die Verwaltungsbediensteten bestand keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Durch eine solche könnten Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. Vorteilhaft für eine flexible Regelung wäre die Installierung einer elektronischen Zeiterfassung.

Die der Dienstzeit gegenüberstehenden Öffnungszeiten des Gemeindeamts würden die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung begünstigen.

Es wird angeregt, für die Allgemeine Verwaltung Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung anzustellen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, können nach den Richtlinien des Landes OÖ vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige monatliche Kassenfehlgeldentschädigungen gewährt werden.

Die Gemeinde erstattete einer Verwaltungsbediensteten eine monatliche Kassenfehlgeldentschädigung von Beginn 2022 bis Juni 2023 von 8,40 Euro und ab Juli 2023 von 12,60 Euro.

Die 2022 und 2023 erstatteten Entschädigungen entsprachen den Landesrichtlinien. Jene ab 2024 unterschritten jedoch aufgrund eines gestiegenen Bargeldumsatzes den Landesrichtsatz von monatlich 19,20 Euro.

Die Kassenfehlgeldentschädigung ist mit Beginn eines Finanzjahres unter Heranziehung des Bargeldumsatzes des Vorjahres zu ermitteln und gegebenenfalls anzupassen.

Kindergarten

Im Kindergarten waren 2 pädagogische Fachkräfte mit 1,18 PE im Gehaltsschema KBP und 2 pädagogische Assistenzkräfte mit 0,68 PE in der Funktionslaufbahn GD 22 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn beschäftigt.

Der Kindergartenbetrieb wird im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit Beginn des Arbeitsjahres 2026/27 zur Nachbargemeinde Kirchdorf am Inn verlagert. Im Gegenzug erfolgte bereits die Zusammenführung der Volksschulen dieser beiden Gemeinden in Mühlheim am Inn.

Reinigung

Für die Reinigung standen 1,10 PE in der Funktionslaufbahn GD 25 bereit. Davon entfielen 0,75 PE auf die Volksschule, die Turn- und Mehrzweckhalle und das Amtsgebäude (tägliche Reinigungsflächen von 1.120 m²). Dieser Personaleinsatz umfasste auch die Reinigung des öffentlichen WCs und die Beaufsichtigung der Volksschüler vor Schulbeginn. Der Personaleinsatz stellte sich als angepasst dar. Eine externe Reinigungsanalyse erfolgte letztmalig 2020.

Standesamt

Den Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis beschloss der Gemeinderat am 7. Februar 2019. Die Gemeinde verfügte über keine eigenen Standesbeamten und bediente sich daher bei der Abwicklung der Trauungen jener anderer Gemeinden. Dabei erstattete sie aufgrund erfolgter Rechnungslegungen die vom Verband empfohlenen Pauschalentschädigungen. Die Auszahlungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 662 Euro.

Zusammenarbeit mit Gemeinden - Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Mühlheim am Inn war mit anderen Gemeinden in verschiedenen Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs-, Standesamts- und Staatsbürgerschafts- sowie Bezirksabfallverband). Im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen trat sie 2 Wirtschaftsparks (Innviertel – INKOBÄ Bezirk Ried und INKOBÄ Altheim-Geinberg) bei.

Es ist auch positiv anzumerken, dass seit Beginn 2024 zwischen den Gemeinden Kirchdorf am Inn und Mühlheim am Inn zu den Bauämtern die „Verwaltungsgemeinschaft Unterer Inn“ besteht. Weiters erfolgte mit Beginn des Schuljahres 2024/25 die Zusammenführung der Volksschulen Mühlheim am Inn und Kirchdorf am Inn am Standort Mühlheim am Inn. Im Gegenzug werden ab dem Arbeitsjahr 2026/27 die Kindergärten beider Gemeinden in Kirchdorf am Inn zusammengeführt.

Es werden Möglichkeiten für weitere Kooperationen auch in anderen fachspezifischen Bereichen der Allgemeinen Verwaltung (zB Amtsleitung und Buchhaltung) gesehen, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung besser gerecht werden zu können. Solche Kooperationen ließen wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindevorrichtungen erwarten. Gleiches gilt auch für den Bauhof.

Der Gemeinderat sollte weitere Kooperationsprojekte thematisieren und forcieren.

Bauhof

Der Personalstand im Bauhof setzte sich aus einem mit 88 % beschäftigten Facharbeiter in der Funktionslaufbahn GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn und einem mit 50 % beschäftigten Hilfsarbeiter in der Funktionslaufbahn GD 25 zusammen. Eine Personalaufstockung zum Dienstposten GD 19.1 auf Vollzeit erfolgte 2025.

Vergütungsleistungen

Für den Bauhof sind in den Rechenwerken der Gemeinde gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Zu unterscheiden sind dabei Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

Die Bauhofgebarung stellte sich im Ergebnishaushalt wie folgt dar (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Erträge	99.793	129.844	108.527
Aufwendungen	95.071	126.979	156.121
Saldo	4.722	2.865	-47.594

Im Ergebnishaushalt ist jährlich auf eine weitestgehend ausgeglichene Darstellung der Bauhofgebarung zu achten.

Die Vergütungsleistungen betrafen laut den Arbeitsaufzeichnungen (Stundeneinsätze) die nachfolgenden Bereiche (Euro):

Jahr	2022	2023	2024	Ø	Prozent
Kläranlage	628	956	545	710	29
Abfallbeseitigung	345	370	363	359	15
Investitionsprojekte	35	109	500	215	9
Winterdienst / Straßenreinigung	256	239	102	199	8
Ortsbildpflege	157	253	179	196	8
Straßen	123	214	248	195	8
Gemeindeamt	113	74	114	100	4
Freizeitanlage	105	116	70	97	4
Kindergarten	70	98	75	81	3
Volksschule	95	34	72	67	3
Spielplatz	50	41	39	43	2
Feuerwehr	20	67	36	41	2
Ortsbeleuchtung	44	59	16	40	2
Sonstige	66	73	66	68	3
Summe	2.107	2.702	2.425	2.411	100

Die umfangreichen Arbeitseinsätze im Bereich der Abfallbeseitigung standen damit im Zusammenhang, dass die wöchentliche Abholung und Sammlung der Bioabfälle zum Tätigkeitsbereich der Bauhofmitarbeiter zählten.

Fuhrpark

Der Fuhrpark des Bauhofs bestand aus einem PKW (Baujahr 2017), einem Traktor (Baujahr 2017), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine (Hoflader Baujahr 2024) und einem Anhänger (Baujahr 2024). Fahrzeugneuanschaffungen waren im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan keine vorgesehen.

Winterdienst

Die Abwicklung des Winterdiensts auf den Verkehrsflächen der Gemeinde erfolgte mit gemeindeeigenen Fahrzeugen und Gerätschaften. Der Winterdienst war dabei auf den Bauhof und einen externen Dienstleister aufgeteilt. Zu den Personalbeistellungen des externen Dienstleisters bestanden schriftliche Vereinbarungen. Der Gemeinderat beschloss jährlich einen Räum- und Streuplan.

Den Winterdienst auf den Landesstraßen wickelte die Straßenmeisterei ab. In diesem Zusammenhang waren dem Land OÖ Kosten von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von jährlich insgesamt 4.015 Euro zu ersetzen.

Die Auszahlungen für den Winterdienst inkl. Straßenreinigung betrugen 21.177 Euro (2022), 23.101 Euro (2023) und 16.767 Euro (2024).

Bei Umlegung der auf die Verkehrsflächen der Gemeinde (15,73 Straßenkilometer) entfallenen Auszahlungen ergaben sich Kosten je Straßenkilometer von 1.091 Euro (2022), 1.213 Euro (2023) und 811 Euro (2024) bzw. von jährlich im Schnitt 1.038 Euro.

Der Kostenumfang für den Winterdienst inkl. Straßenreinigung stellte sich im Vergleich mit anderen Gemeinden als akzeptabel dar.

Bereitschaftsdienste

Die für den Winterdienst von November bis März eingerichtete Bereitschaft war in wöchentlichen Intervallen auf einen Bauhofmitarbeiter der Gemeinde und einen externen Winterdienstleister aufgeteilt. Der tägliche Bereitschaftsdienst erstreckte sich von Montag bis Freitag von 03:00 Uhr bis 07:00 Uhr und zusätzlich von Montag bis Donnerstag von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am Freitag von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Am Samstag und Sonntag war jeweils von 03:00 Uhr bis 22:00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die monatliche Entschädigung für den Bauhofmitarbeiter belief sich 2024 auf durchschnittlich 437 Euro.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wäre beim Winterdienst im Hinblick auf die Wettersituationen zu prüfen, ob die Einteilung zur Rufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Auch für die Kläranlage war im Bauhof außerhalb der Dienstzeit ein durchgehender Bereitschaftsdienst eingerichtet. Hierzu gewährte die Gemeinde eine monatliche Bereitschaftspauschale von 50 Euro.

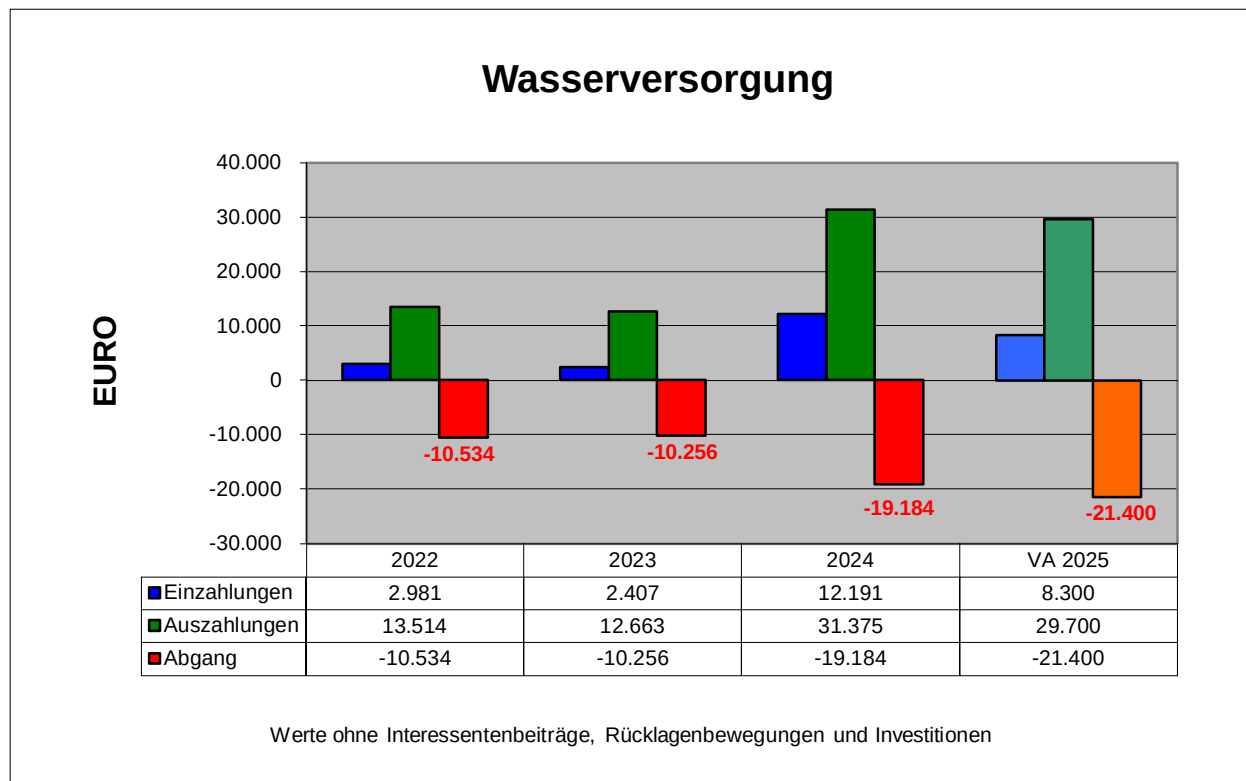
Nach den dienstrechtlichen Regelungen kann für den Zeitraum der Konsumation des Erholungsurlaubs keine Bereitschaftsentschädigung ausbezahlt werden. Somit ist die Auszahlung auf jährlich maximal 11 Monate zu beschränken.

Laut den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die Vorgaben zur Einteilung und Abgeltung der Rufbereitschaft sind zu beachten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Eine öffentliche Wasserversorgung errichtete die Gemeinde 2020 begrenzt auf das Siedlungsgebiet Mühlheim-West. Der Anschlussgrad lag umgelegt auf die gesamte Gemeinde bei 3,56 % bzw. 25 Personen. Mittelfristig ist keine Erweiterung der Anlage vorgesehen. Das Wasser wird aus einem gemeindeeigenen Brunnen gefördert. Die Gebührenkalkulation 2025 wies einen Kostendeckungsgrad von etwa 29 % aus.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage und von der Bezugspflicht von Wasser aus der öffentlichen Anlage bestanden zum Prüfungszeitpunkt keine.

Der Betrieb erwirtschaftete Defizite von insgesamt 39.974 Euro, wobei die jährlichen Defizite bei 10.534 Euro (2022), 10.256 Euro (2023) und 19.184 Euro (2024) lagen. Auch für 2025 budgetierte die Gemeinde ein Minus von 21.400 Euro.

Die erhöhten Einzahlungen 2024 waren darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde seit der Inbetriebnahme der Anlage die Wasserbezugsgebühren erstmals im Laufe 2024 abrechnete.

Im Hinblick auf die geforderte Jahresabgrenzung sind die Wassergebühren jährlich abzurechnen.

Im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Kollaudierung der Anlage umfasste die laufende Betriebsgebarung 2024 Auszahlungen von 1.576 Euro.

Diese Auszahlungen wären korrekterweise der investiven Gebarung zuzuordnen und durch zweckentsprechende Geldmittel zu bedecken gewesen.

Die Gemeinde hat Korrekturbuchungen vorzunehmen.

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 25. Mai 2020. Es ist geregelt, dass die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen analog den gesetzlichen Bestimmungen der Objekteigentümer zu tragen hat.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitungen waren im Prüfungszeitraum keine Kostenübernahmen der Gemeinde festzustellen.

Eine Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2023. Die Gebührenregelungen stellten sich wie folgt dar:

Wasseranschlussgebühren

Bei Anschluss eines Wohnobjekts mit einer Wohnung bzw. einer Wohneinheit werden die Mindestanschlussgebühr und für die 2. und jede weitere Wohnung bzw. Wohneinheit in einem Wohnobjekt zusätzlich 50 % der Mindestanschlussgebühr verrechnet. Auch bei Anschluss eines unbebauten Baugrundstücks ist die Verrechnung der Mindestgebühr vorgesehen. Für gewerblich genutzte Flächen umfasst die Gebührenordnung die Regelungen der Verrechnung der Mindestanschlussgebühr und bei mehr als 6 Betriebsangestellten zusätzlich je Person 15 % der Mindestanschlussgebühr.

Die Mindestanschlussgebühren der Gemeinde betrugen im Prüfungszeitraum 4.000 Euro (exkl. USt). Damit erfüllte die Gemeinde die Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren und zur Umsetzung der Anschlusspflicht. Die Überprüfungen ergaben keine Beanstandungen. Die Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Wasserbezugsgebühren

Sie setzen sich aus einer monatlichen Grundgebühr je Anschluss bzw. je Wohneinheit und einer durch Wasserzähler ermittelten Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Gebührensätze (exkl. USt) beschloss der Gemeinderat wie folgt (Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025
Monatliche Grundgebühr	50	50	70	70
Gebühr je m ³	1,60	1,60	2,27	2,27

In der von der Bezirkshauptmannschaft Ried genehmigten Gebührenkalkulation 2025 errechnete sich eine Bezugsgebühr von 3,32 Euro je m³ (exkl. USt), die die Mindestvorgaben des Landes OÖ erfüllte. Der kostendeckende Wasserpreis lag jedoch bei 11,40 Euro je m³ (exkl. USt).

Da sich die Gebühren der Gemeinde an der Kostendeckung des Betriebs orientieren sollten, wird empfohlen, die Festsetzung höherer Gebühren zu überlegen.

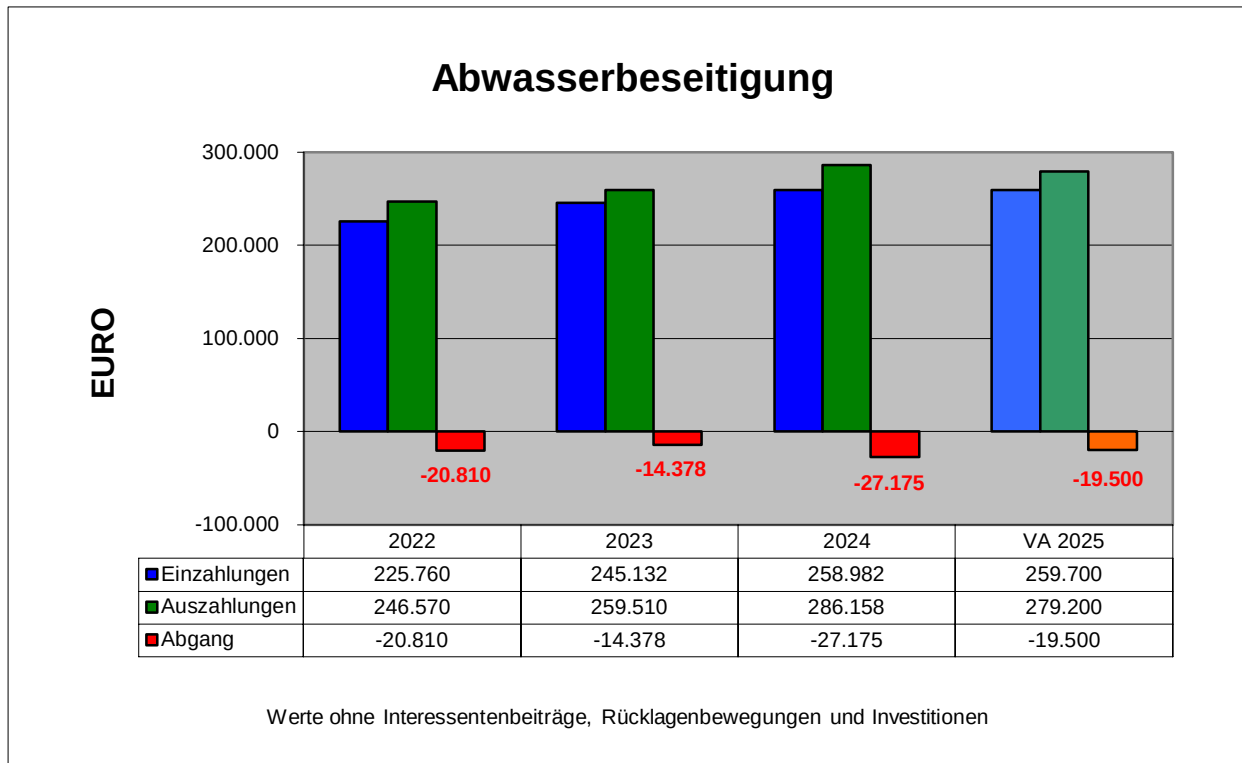
Zählergebühren

Die Gebühr für die Bereitstellung der Wasserzähler durch die Gemeinde lag 2022 und 2023 bei jährlich 7,30 Euro und ab 2024 bei jährlich 15,30 Euro.

Bereitstellungsgebühren

Die Höhe der Bereitstellungsgebühren für angeschlossene unbebaute Grundstücke entsprach jener der Erhaltungsbeiträge laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (zum Prüfungszeitpunkt jährlich 15 Cent je m²).

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung lag laut der Gebührenkalkulation 2025 bei 93 % (652 Personen). Es war ein Kostendeckungsgrad von 130 % ausgewiesen. Laut den Ausführungen der Gemeinde werden die Überschüsse einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Wie aus der Grafik ersichtlich ist, besteht bei der Einrichtung trotz Kostendeckung ein erhöhter Liquiditätsbedarf (für den Annuitätendienst).

Es wird angemerkt, dass Erträge aus diesem Bereich grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind sie zweckgewidmet zu verwenden (für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen).

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde, dies entsprechend umzusetzen und im Zweifelsfall – falls die Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht und den Höchstgerichten bzw. bei einer allfälligen Prüfung durch den Rechnungshof zu rechtfertigen.

Die Einleitung der Abwässer erfolgt in die vom Bauhof betreute Gemeindekläranlage.

Die Abwasserbeseitigung wies in Summe Betriebsabgänge von 62.363 Euro auf, wobei die jährlichen Abgänge bei 20.810 Euro (2022), 14.378 Euro (2023) und 27.175 Euro (2024) lagen. Das Budget 2025 prognostiziert neuerlich einen Abgang von 19.500 Euro.

Im Finanzierungshaushalt 2024 stellte die Gemeinde im Zusammenhang mit der Erneuerung des Alarmmoduls und der Steuerung der Kläranlage Investitionen von 18.723 Euro mit einer Bedeckung durch allgemeine Haushaltsmittel dar.

Für die Bedeckung wären korrekterweise Geldmittel der zweckgebunden Kanalarücklagen heranzuziehen gewesen.

Die Gemeinde hat Korrekturbuchungen vorzunehmen.

In die Gemeindekläranlage werden auch die Abwässer von 8 im Gebiet einer Nachbargemeinde gelegenen Objekten eingeleitet. Hierzu entrichtete die Nachbargemeinde anteilige Betriebskosten von 3.742 Euro (2022), 5.687 Euro (2023) und 5.910 Euro (2024). Die Gebühren schrieb die Nachbargemeinde vor, die diese dann der Gemeinde Mühlheim am Inn ablieferte.

Die Gemeinde hat gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Die Gemeinde hat gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht noch vorliegen. Überprüfungen des Abwasserentsorgungskonzepts erfolgten 2005, 2012 und 2021.

Die Gemeinde gewährte mit Bescheiden aus 2005 für 9 landwirtschaftliche Objekte Ausnahmen von der Anschlusspflicht.

Im Rahmen der Überprüfungen des Abwasserentsorgungskonzepts erfolgten keine Dokumentationen für das Weiterbestehen der einzelnen Ausnahmevoraussetzungen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Überprüfung des Weiterbestehens der Ausnahmevoraussetzungen sind zu beachten.

Die Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 8. Jänner 2004. Darin ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist.

Im Prüfungszeitraum waren seitens der Gemeinde keine, diesen Regelungen entgegenstehende Kostenübernahmen festzustellen.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 13. Dezember 2024. Die Gebührenregelungen stellten sich wie folgt dar:

Kanalanschlussgebühren

Bei Anschluss eines Wohnobjekts mit einer Wohnung bzw. einer Wohneinheit werden die Mindestanschlussgebühr und für die 2. und jede weitere Wohnung bzw. Wohneinheit zusätzlich 50 % der Mindestanschlussgebühr verrechnet.

Auch bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Verrechnung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen.

Die Anschlussgebühr für gewerblich oder betrieblich genutzte Objekte errechnet sich je m² der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m² der verbauten Grundfläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die sich errechnende Gebühr darf die Mindestanschlussgebühr nicht unterschreiten.

Die Mindestanschlussgebühren betrugen 3.750 Euro (ab 2022), 4.291 Euro (ab April 2023), 4.591 Euro (2024) und 4.725 Euro (2025).

Der Gebührensatz für gewerblich oder betrieblich genutzte Objekte lag zum Prüfungszeitpunkt bei 15,31 Euro je m².

Die Mindestanschlussgebühren erfüllten die Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren und zur Umsetzung der Anschlusspflicht. Die Überprüfungen ergaben keine Beanstandungen. Die Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Kanalbenützungsgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt bei Messung des Wasserverbrauchs mittels Wasserzähler je m³. Bei Grundstücken ohne Wasserzähler ist die Verrechnung einer Pauschalgebühr mit einer Abwassermenge je im Haushalt gemeldeter Person von jährlich 40 m³ vorgesehen. Bei Nebenwohnsitzen vermindert sich die jährliche Abwassermenge je Person um 50 %.

Die Gebührenordnung umfasst auch Regelungen für die Verrechnung einer Mindestbenützungsgebühr, die einer Abwassermenge von jährlich 60 m³ je Liegenschaft oder Betrieb entspricht.

Nach den einschlägigen Rechtsprechungen des VfGH lässt es das Gleichheitsprinzip zu, bei Benützungsgebühren pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsgebühr) für die Gesetzmäßigkeit der Verordnungsbestimmung über die Kanalbenützungsgebühr eine unabdingbare Voraussetzung ist.

Die Mindestbenützungsgebühr stellt sich als hoch dar. Das Land OÖ empfiehlt bei Pauschalierungen die Heranziehung einer jährlichen Abwassermenge zwischen 35 m³ und 50 m³ je Person.

Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Der von der Gemeinde zum Prüfungszeitpunkt verrechnete Gebührensatz entsprach mit 5,11 Euro je m³ (exkl. USt) dem Landesrichtsatz zur zumutbaren Gebühr.

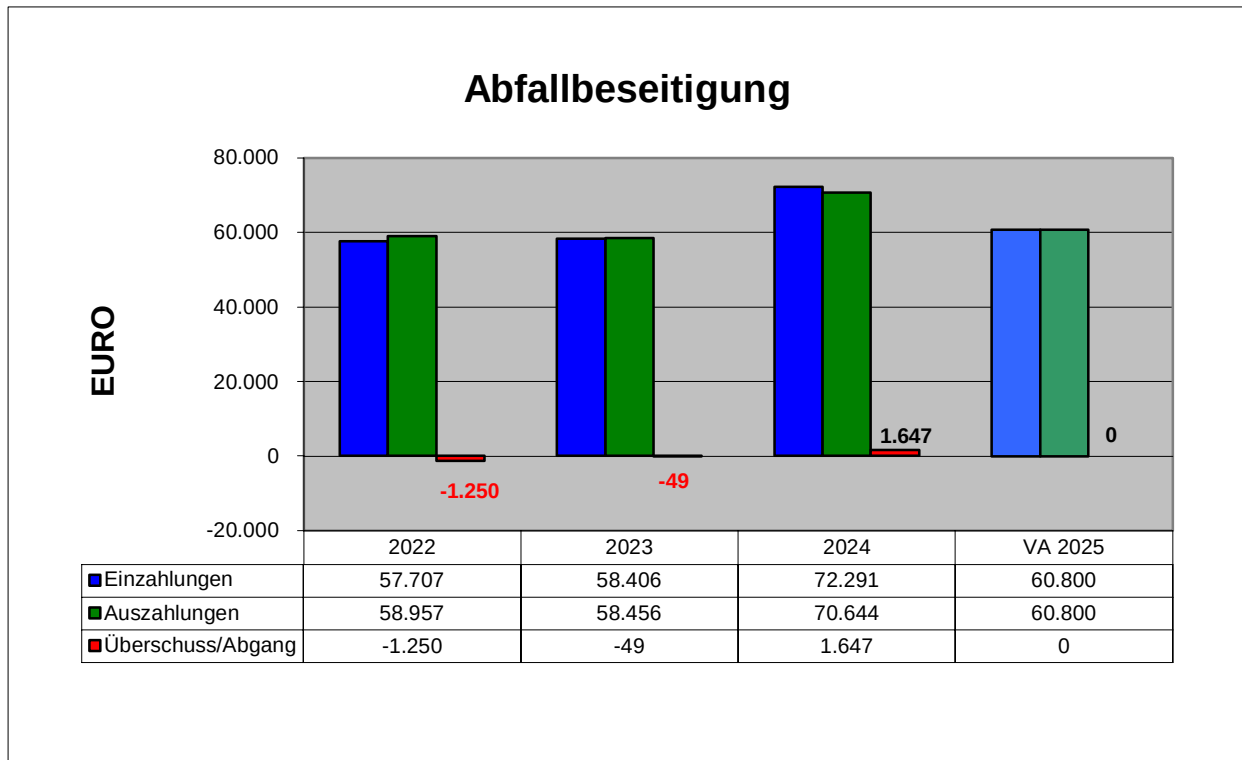
Es war festzustellen, dass die Gemeinde in einem Fall trotz Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz und Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren mit Bescheid vom 20. August 2021 bis zum Prüfungszeitpunkt keine Kanalbenützungsgebühren in Rechnung stellte. Aufgrund dieser Feststellungen erfolgte noch während der Gebarungseinschau die Nachverrechnung von Gebühren im Gesamtausmaß von 1.617 Euro.

Es ist auf die korrekte Gebührenvorschreibung zu achten.

Bereitstellungsgebühren

Die Höhe der Bereitstellungsgebühren für angeschlossene unbebaute Grundstücke entsprach jener der Erhaltungsbeiträge laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (zum Prüfungszeitpunkt jährlich 33 Cent je m²).

Abfallbeseitigung



Der Betrieb erwirtschaftete im Finanzierungshaushalt 2022 und 2023 Fehlbeträge von 1.250 Euro und 49 Euro. Dem entgegen konnte 2024 ein Plus von 1.647 Euro erzielt werden, das die Gemeinde zu einer Rücklage transferierte. Das Budget 2025 wies ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Betriebsgebarung durchgehend negativ dar. Die Fehlbeträge betrugen 1.002 Euro (2022), 146 Euro (2023) und 30 Euro (2024). Für 2025 budgetierte die Gemeinde auch hier ein ausgeglichenes Ergebnis.

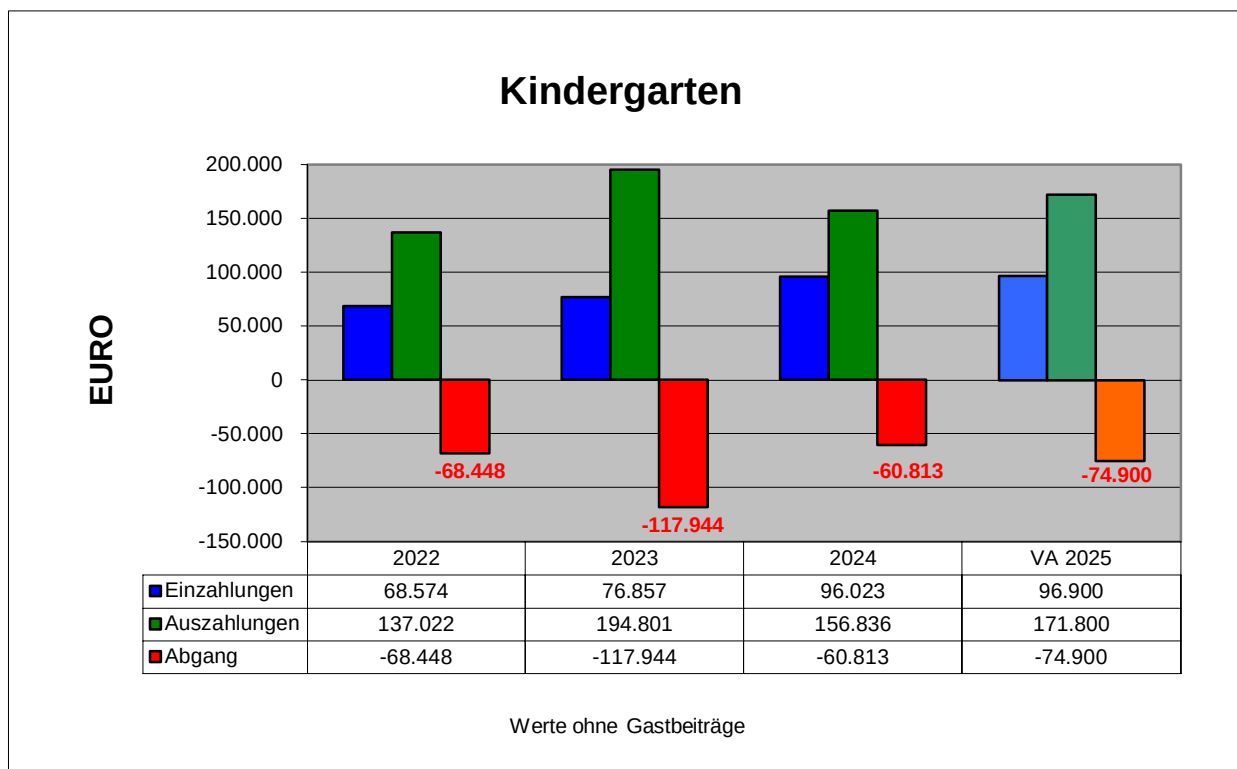
Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 10. Mai 2012. Für die Sammlung der Haus- und Gewerbeabfälle durch einen externen Dienstleister ist ein 6-wöchentliches Intervall vorgesehen. Die vom Bauhof abgewickelte Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in den Monaten von Mai bis September wöchentlich und in den restlichen Monaten 2-wöchentlich.

Eine Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 26. November 2020. Darin ist die Verrechnung einer Gebühr je entleertem Restabfallbehälter vorgesehen. Die Brutto-Gebühren betrugen zum Prüfungszeitpunkt beispielsweise 18 Euro für 60-Liter-Tonnen, 19,60 Euro für 90-Liter-Tonnen, 21,10 Euro für 120-Liter-Tonnen und 5 Euro für Abfallsäcke. Für Biotonnen mit 60 Liter Fassungsvermögen ist die Verrechnung einer zusätzlichen Abfallgebühr vorgesehen. Diese Gebühr entfällt bei Nutzung einer Biotonne von 23 Litern.

Für die Windelentsorgung von Erwachsenen mit gesundheitlichen Einschränkungen stellte die Gemeinde jährlich 10 Müllsäcke und für jene von neugeborenen Kindern einmalig 10 Müllsäcke kostenlos bereit. In den Rechenwerken der Gemeinde erfolgte die haushaltswirksame Darstellung der Subventionen.

Kindergarten



Der Kindergarten war bis zum Ende des Arbeitsjahres 2023/24 von Montag bis Freitag jeweils von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Ab Beginn 2024/25 installierte die Gemeinde am Mittwoch und Donnerstag eine Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr, wodurch sich eine wöchentliche Gesamtöffnungszeit von 37,25 Stunden ergab. Im Rahmen eines Kooperationsprojekts erfolgt mit Ende 2026/27 die Verlagerung des Kindergartenbetriebs zur Nachbargemeinde Kirchdorf am Inn.

Eine den aktuellen Gegebenheiten angepasste Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) beschloss der Gemeinderat am 3. Juli 2025.

Die Gemeinde führte den eingruppigen Kindergarten in den Arbeitsjahren von 2021/22 bis 2023/24 in Form einer alterserweiterten Gruppe und 2024/25 in Form einer Regelgruppe.

Der Betreuungsbedarf entwickelte sich wie folgt (Referenzzeitraum Oktober):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Unter-3-Jährige	Summe Kinder	Bewilligte Plätze
2021/22	15	1	16	18
2022/23	16	1	17	18
2023/24	16	1	17	18
2024/25	22	-	22	23

Der Kindergarten wies Defizite von 68.448 Euro (2022), 117.944 Euro (2023) und 60.813 Euro (2024) aus. Der Defizitanstieg 2023 stand primär im Zusammenhang mit Abfertigungszahlungen. Zum Budget 2025 ergab sich ein Defizit von 74.900 Euro.

Die Subventionsquoten je Kind betrugen 4.183 Euro (2022), 6.938 Euro (2023) und 3.232 Euro (2024).

Die Gemeinde sollte die Finanzgebarung des Kindergartens laufend auf Potenziale für eine Verbesserung der Betriebsergebnisse ausloten und diese konsequent umsetzen.

Eine Kindergartentarifordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 15. Mai 2025.

Die Elternbeiträge für die ab September 2024 eingeführte Nachmittagsbetreuung verrechnete die Gemeinde entsprechend ihrer Tarifordnung. Die Überprüfung der Beitragsvorschriften ergab keine Beanstandungen.

Von Montag bis Donnerstag bestand die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Mittagsverköstigung. Der Essensbezug erfolgte aus der Schülerausspeisung einer Nachbargemeinde. Den Eltern verrechnete die Gemeinde den Bezugspreis je Portion von 3,40 Euro (ab September 2021), 3,60 Euro (ab September 2022), 3,80 Euro (ab September 2023) und 4,10 Euro (ab September 2024).

Die Geldbewegungen im Zusammenhang mit der Mittagsverköstigung stellte die Gemeinde in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dar. Sie wären korrekterweise haushaltswirksam darzustellen gewesen.

Die Geldbewegungen für die Mittagsverköstigung sind haushaltswirksam darzustellen.

Die Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung sind ermächtigt, zweckgebundene Material- bzw. Werkbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Gemeinde verrechnete Beiträge von 99 Euro je Jahr und Kind.

Bei Gegenüberstellung der Beitragseinzahlungen und der zweckentsprechend verwendeten Geldmittel ergaben sich die nachfolgenden Salden (Euro):

Jahr	2022	2023	2024	Ø
Einzahlungen	1.719	2.253	1.818	1.930
Auszahlungen	564	900	1.436	967
Saldo	1.155	1.353	382	963

Entgegen den gesetzlichen Vorgaben erfolgte keine gänzliche zweckentsprechende Verwendung der Beiträge.

Die Zweckbindung der Beiträge ist zu beachten.

Ein Bustransport der Kindergartenkinder, jedoch ohne Begleitpersonal, erfolgte bis zum Ende des Arbeitsjahres 2022/23. Im Anschluss daran bestand für dieses Serviceangebot keine Notwendigkeit mehr. Die der Gemeinde aus dem Bustransport verbliebenen Kosten beliefen sich auf insgesamt 5.591 Euro.

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufbahrungshalle

Das Nutzungsentgelt für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle hob der Gemeinderat letztmalig mit Beschluss vom 6. August 2020 von 50 Euro auf 100 Euro an. Trotzdem konnte im Prüfungszeitraum keine Auszahlungsdeckung erzielt werden. Die Fehlbeträge beliefen sich auf 2.504 Euro (2022), 422 Euro (2023) und 279 Euro (2024). Der erhöhte Fehlbetrag 2022 war auf Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte die Aufbahrungshalle zumindest eine Auszahlungsdeckung aufweisen.

Amtsgebäude - Vermietung

Im Obergeschoss des Amtsgebäudes befanden sich 3 Wohnungen mit Flächen von 52 m², 93 m² und 105 m², zu denen der Gemeinderat letztmalig am 7. November 2024, 20. März 2025 und 3. Juli 2025 Mietverträge beschloss. Die Netto-Mieten je m² lagen zwischen 2,98 Euro und 3 Euro.

Die Mietzinse, zu denen die Gemeinde keine Wertsicherung vereinbarte, lagen unter dem Richtwertmietzins für OÖ von netto 7,23 Euro je m².

Bei einer Neuvermietung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können. Bei einer Wohnungsvermietung sollte im Sinne der Wirtschaftlichkeit ein wertgesicherter Mietzins vorgesehen werden.

In den Betriebskostenabrechnungen berücksichtigte die Gemeinde die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale, die 2024 bei 4,47 Euro je m² lag.

Turn- und Mehrzweckhalle

Für die außerschulische Nutzung der im Bereich der Volksschule gelegenen Turn- und Mehrzweckhalle beschloss der Gemeinderat letztmalig am 20. April 2023 eine Benützungs- und Tarifordnung. Der Entgeltpflicht unterlag jegliche außerschulische Nutzung der Halle.

Für örtliche Vereine, Organisationen, Unternehmen, Körperschaften und natürliche Personen waren Ermäßigungen von 50 % vorgesehen (ausgenommen Privatveranstaltungen).

Die eingeschränkte Tarifiermäßigung ist nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig. Die Europäische Union (EU) sieht darin eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Entgelte einzuheben. Ausnahmen und Ermäßigungen sind grundsätzlich möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

Der Gemeinderat hat die Benützungs- und Tarifordnung anzupassen.

Die Turn- und Mehrzweckhalle wies unter dem Haushaltsansatz 2111 ohne Berücksichtigung der Miete und Verwaltungskostenpauschale für die „Gemeinde-KG“ Fehlbeträge von 11.087 Euro (2022), 12.719 Euro (2023) und 16.963 Euro (2024) aus. Darin waren Einzahlungen aus Nutzungsentgelten von 261 Euro (2022), 1.600 Euro (2023) und 1.910 Euro (2024) berücksichtigt.

Musikheim

Die Finanzgebarung des gemeindeeigenen Musikheims stellte die Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 8531 dar.

Nach den Kontierungsvorgaben ist für das Musikheim der Haushaltsansatz 3220 zu verwenden.

Für das Musikheim beschloss der Gemeinderat mit einem Verein im September 1985 eine Nutzungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Nach dem Ende der Laufzeit erfolgte kein neuer Abschluss einer Vereinbarung.

Die Auszahlungen der Gemeinde für das Musikheim betrugen 3.080 Euro (2022), 2.032 Euro (2023) und 3.976 Euro (2024). Davon entfielen auf die laufenden Betriebskosten 2.101 Euro (2022), 1.422 Euro (2023) und 2.640 Euro (2024). An Einzahlungen waren 2023 und 2024 Betriebskostenersätze des Vereins von je 680 Euro dargestellt.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ zur „Gemeindefinanzierung Neu“ haben Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in Anspruch nehmen, für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze einzuheben.

Mit den Kostenersätzen des Vereins konnten die Betriebskosten nur zum Teil bedeckt werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit hat sich der Gemeinderat mit dem Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung zu befassen und darin für den Verein zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze vorzusehen.

Stocksporthalle

Die Finanzgebarung der gemeindeeigenen Stocksporthalle war unter dem Haushaltsansatz 8311 dargestellt. Die Anlage verpachtete die Gemeinde letztmalig mit Vertrag vom 8. September 2021 an einen Verein. Der wertgesicherte Jahreszins betrug zum Prüfungszeitpunkt 1.254 Euro (inkl. USt). Zu den laufenden Betriebskosten war geregelt, dass jene für die Gebäudeversicherung und Kanalbenützungsgebühren auf die Gemeinde und die restlichen Kosten auf den Verein entfallen.

Zusätzlich bestand mit einem anderen Verein eine Vereinbarung hinsichtlich eines Mitnutzungsrechts an der Stocksporthalle eingeschränkt auf die Monate von November bis April. Hierzu betrug das pauschalierte Pachtentgelt jährlich 250 Euro (inkl. USt).

Die Stocksporthalle bescherte der Gemeinde bei Berücksichtigung der Einzahlungen Kosten von 4.043 Euro (2022), 4.363 Euro (2023) und 1.781 Euro (2024). Davon entfielen jährlich im Schnitt 2.925 Euro auf die Versicherungsprämien und Gemeindeabgaben.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ zur „Gemeindefinanzierung Neu“ haben Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in Anspruch nehmen, für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze einzuheben.

Die Gemeinde hat den Pachtvertrag anzupassen und zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze vorzusehen.

Fußballplatz

Den gemeindeeigenen Fußballplatz verpachtete der Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Juni 2021 an einen Verein zu einem jährlichen Anerkennungs-zins von 1 Euro. Im Gegenzug hatte der Verein auf seine Kosten für die Rasenpflege, insbesondere das Rasenmähen, und das Schneiden der Sträucher Sorge zu tragen.

Freizeitanlage

Die Freizeitanlage, deren Finanzgebarung unter dem Haushaltsansatz 8310 dargestellt war, umfasst einen Badesee inkl. Kinderspielfeld, Beachvolleyballplatz und ein Mehrzweckgebäude.

Eine Verordnung für die kostenfreie Nutzung der Anlage für Freizeitzwecke beschloss der Gemeinderat am 20. April 2023

Den im Mehrzweckgebäude befindlichen Kiosk verpachtete der Gemeinderat letztmalig mit Beschluss vom 20. März 2025. Das wertgesicherte Pachtentgelt setzte er mit jährlich 360 Euro (inkl. USt) fest. Es inkludierte an Betriebskosten die Versicherungsprämien, Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren. Die vom Pächter zu tragenden Betriebskosten umfassten den Strom und 50 % der in der gesamten Freizeitanlage anfallenden Abfallgebühren.

Für einen weiteren im Mehrzweckgebäude liegenden Vereinsraum bestand ein vom Gemeinderat am 25. April 2019 beschlossener Mietvertrag. Die wertgesicherte Jahresmiete, die ausgenommen die Stromkosten alle anderen Betriebskosten umfasste, lag 2024 bei 374 Euro (inkl. USt).

Im Mehrzweckgebäude war auch ein Jugendraum untergebracht. Für diese Nutzung bestand eine vom Gemeinderat am 21. September 2023 beschlossene Vereinbarung. Die Nutzer hatten der Gemeinde die anfallenden Stromkosten zu ersetzen.

Für die Ausübung der Fischerei am Badesee und dessen Bewirtschaftung inkl. Nutzung eines Teils des Mehrzweckgebäudes beschloss der Gemeinderat am 23. Mai 2019 mit einem Verein einen Pachtvertrag. Der wertgesicherte Jahreszins lag 2024 bei 5.230 Euro (inkl. USt). Die Gemeinde verrechnete zu den Vereinsräumlichkeiten alle anteiligen Betriebskosten.

Die für die Freizeitanlage gemeindeseitig eingebrachten Geldmittel bezifferten sich auf 3.862 Euro (2022), 9.270 Euro (2023) und 7.193 Euro (2024).

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden.

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum den Widmungswerbern die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren.

Verkehrsflächenbeiträge

Gemäß § 19 Oö. Bauordnung 1994 hat die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben.

Anhand den von der Gemeinde von 2020 bis 2024 erteilten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge. Dabei war festzustellen, dass die Gemeinde im Rahmen von 3 erteilten Baubewilligungen (November 2021, Juni 2022 und Juli 2022) keine Verkehrsflächenbeiträge in Rechnung stellte. Sie beliefen sich auf insgesamt 16.926 Euro.

Die Gemeinde hat die Verkehrsflächenbeiträge umgehend vorzuschreiben. Künftig ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit auf eine zeitnahe Vorschreibung zu achten.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde hat gemäß § 25 Oö. ROG 1994 dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage, Wasserversorgungsanlage oder öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde durch Bescheid einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben. Dieser ist in 5 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20 % fällig. Ab dem 5. Jahr nach der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge besteht laut § 28 Oö. ROG 1994 die Verpflichtung zur Entrichtung eines jährlichen Erhaltungsbeitrags. Diese endet mit dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen.

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat am 27. Juni 2024 unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges darüber, dass es im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen rückblickend auf die letzten 20 Jahre Versäumnisse gegeben habe und es zum Teil zu Verjährungen gekommen sei.

Es war festzustellen, dass bei der Errichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage 2004 bei 2 unbebauten Grundstücken die erforderlichen Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge unterblieben. Sie hätten sich bei Grundstücksflächen von 1.345 m² und 5.777 m² und Heranziehung des gesetzlichen Einheitssatzes von 1,45 Euro pro m² auf insgesamt 10.327 Euro belaufen.

Aufgrund dieser Versäumnisse konnte die Gemeinde in diesen Fällen in weiterer Folge keine Erhaltungsbeiträge in Rechnung stellen. Diese hätten sich ab dem 5. Jahr nach der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge bis 2015 auf jährlich insgesamt 1.549 Euro (15 Cent je m²), von 2016 bis 2023 auf jährlich insgesamt 1.709 Euro (24 Cent je m²) und ab 2024 auf jährlich insgesamt 2.350 Euro (33 Cent je m²) belaufen.

Zu einem weiteren Fall war festzustellen, dass die Gemeinde den Aufschließungsbeitrag für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage mit rechtskräftigem Bescheid vom 16. Mai 2007 vorschrieb. Nach Entrichtung der 5. Jahresrate 2011 erfolgte ab 2012 bis 2018 keine Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge, die sich bis 2015 auf jährlich 348 Euro und ab 2016 auf jährlich 557 Euro belaufen hätten. In Summe ergaben sich nicht vorgeschriebene und verjährte Erhaltungsbeiträge von 3.065 Euro.

Es ist auf die korrekte Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge zu achten.

Die Gemeinden sind nach § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserbeseitigungs- bzw. Wasserversorgungsanlage bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Von der Gemeinde erfolgte keine Prüfung zur Möglichkeit der Anhebung der Erhaltungsbeiträge für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage auf maximal 66 Cent und 30 Cent je m².

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Anhebung der Erhaltungsbeiträge zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Einen Grundsatzbeschluss zur Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. ROG 1994 bei Neuwidmung von Bauland fasste der Gemeinderat erstmals am 14. Dezember 2017. Er beschloss einen Beitrag im Ausmaß von mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises. Analog dieser Regelung beschloss er dann am 29. September 2020 zum Bauland Mühlheim West, Bauabschnitt 2, Infrastrukturkostenvereinbarungen.

Mit der Thematik der Infrastrukturkostenbeiträge befasste sich der Gemeinderat neuerlich am 14. Dezember 2023. Dabei beschloss er die Festsetzung des Basiswerts für den ortsüblichen Baugrundpreis mit 47,40 Euro und die jährliche Anpassung dieses Werts laut Verbraucherpreisindex.

Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen waren im Prüfungszeitraum 2022 von 73.001 Euro und 2023 von 33.832 Euro dargestellt. Davon verwendete die Gemeinde 100.599 Euro zur Bedeckung zweckentsprechender Investitionen. Zum Rest von 6.234 Euro erfolgte fälschlicherweise keine zweckentsprechende Verwendung.

Im Sinne der rechtlichen Vorgaben sind Infrastrukturkostenbeiträge zweckentsprechend zu verwenden.

Laut den Aufzeichnungen der Gemeinde konnte mit den vorgesehenen Infrastrukturkostenbeiträgen nur ein Teil der zweckentsprechenden Investitionskosten bedeckt werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Möglichkeiten Infrastrukturkostenvereinbarungen für die Grundeigentümer die Verpflichtung der Tragung der gesamten Herstellungskosten umfassen können.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde besteht eine Freiwillige Feuerwehr, die im Ortszentrum von Mühlheim am Inn über ein Feuerwehrhaus verfügt. Die Gemeinde zählt laut Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (GEP) beschloss der Gemeinderat am 28. November 2019.

Die Feuerwehr verfügte über die nachfolgenden Einsatzfahrzeuge:

Type	Bezeichnung	Baujahr
TLF	Tanklöschfahrzeug	2006
KLF	Kleinlöschfahrzeug	1991
KDOF	Kommandofahrzeug	2008

Der Austausch des KLF ist laut der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde 2025 vorgesehen.

Der Finanzbedarf für das Feuerwehrwesen stellte sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Auszahlungen	15.236	31.468	22.626
Einzahlungen	4.823	1.674	1.597
Saldo	10.413	29.794	21.029

Das Oö. Landes-Feuerwehrkommando ermittelt seit 2023 auf Basis der GEP und in Verbindung mit der Struktur der Feuerwehren jährlich einen plausiblen Finanzbedarf. Der Geldaufwand der Gemeinde bewegte sich bei Berücksichtigung der in den Richtwerten nicht berücksichtigten Auszahlungen (zB für die Gebäudeversicherung, Heizkosten und Überprüfung von Atemschutzflaschen) auf einem akzeptablen Niveau.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung (Entgelte für hoheitliche Leistungen der Feuerwehr) beschloss der Gemeinderat am 14. März 2024. Er beschloss am 16. Mai 2024 auch eine dem Muster des Oö. Landes-Feuerwehrverbands aus 2024 angepasste Feuerwehr-Tarifordnung (Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehr).

Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr waren in den Rechenwerken der Gemeinde Entgelte von 4.823 Euro (2022), 1.430 Euro (2023) und 1.433 Euro (2024) dargestellt.

Mit dem auf dem Grundstück des Feuerwehrhauses gelegenen gemeindeeigenen Brunnen erfolgte die Wasserversorgung nicht nur der Feuerwehr, sondern auch einer angrenzenden Privatliegenschaft. Hierzu fasste der Gemeinderat 2002 entsprechende Beschlüsse. Für die von der Privatperson bezogene, durch einen Zähler ermittelte Wassermenge verrechnete die Gemeinde ein Entgelt je m³ (exkl. USt) von je 1,67 Euro (2022 und 2023) und 2,27 Euro (2024). Daraus resultierten Einzahlungen von insgesamt 408 Euro.

Für den Brunnen bestand keine wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Ried.

Die Gemeinde hat bei der Bezirkshauptmannschaft Ried einen Antrag auf Erteilung einer solchen Bewilligung einzureichen.

Zwischen der Gemeinde und der Privatperson bestand keine schriftliche Vereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Volksschule

Im Rahmen eines Kooperationsprojekts erfolgte ab Herbst 2024 die Auflösung der Volksschule der Nachbargemeinde Kirchdorf am Inn und die Führung einer gemeinsamen Schule in Mühlheim am Inn. Im Gegenzug ist die Verlagerung des Kindergartens von Mühlheim am Inn nach Kirchdorf am Inn geplant, dem jedoch noch der Umbau der ehemaligen Volksschule vorauszugehen hat.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Gemeinde verrechnete Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volksschule von 15.119 Euro (2022), 22.590 Euro (2023) und 16.361 Euro (2024). Sie inkludierten fälschlicherweise Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung von jährlich 1.700 Euro und Verwaltungskostenpauschalen für die „Gemeinde-KG“ von 1.800 Euro (2023) und 3.015 Euro (2024).

Die Auszahlungen der Gemeinde für die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Volksschulen	17.241	24.276	21.747
Mittelschulen	25.349	35.107	34.719
Summe	42.590	59.383	56.466

Die Durchsicht der Vorschriften für die Volksschulen ergaben keine Beanstandungen. Solche ergaben jedoch jene für eine Mittelschule, da sie Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung von 31.401 Euro (2022), 18.686 Euro (2023) und 29.479 Euro (2024) berücksichtigten.

Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung und Verwaltungskostenpauschalen für die „Gemeinde-KG“ dürfen in der Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge nicht berücksichtigt werden.

Fehlerhafte Vorschriften der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge können nicht akzeptiert werden. Es sollte die Aufrollung der Beiträge geprüft werden.

Nachmittagsbetreuung

In der Volksschule bestand die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer außerschulischen Nachmittagsbetreuung. Diese wickelte aufgrund einer vom Gemeinderat am 13. Juli 2017 beschlossenen Vereinbarung ein externer Betreuungsverein ab. Die Kostentragung erfolgte entsprechend den Schülerzahlen gemeinsam durch die Gemeinden Kirchdorf am Inn und Mühlheim am Inn. Mit Beginn des Schuljahres 2026/27 ist die Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung geplant.

Der Bezug des Mittagessens erfolgte aus der Schülerausspeisung einer Nachbargemeinde. Den Eltern verrechnete die Gemeinde den Bezugspreis je Portion von 3,60 Euro (2021/22), 3,80 Euro (2022/23), 4 Euro (2023/24) und 4,30 Euro (2024/25).

Die Geldbewegungen für die Mittagsverköstigung stellte die Gemeinde in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dar. Sie wären korrekterweise haushaltswirksam darzustellen gewesen.

Die Geldbewegungen für die Mittagsverköstigung sind haushaltswirksam darzustellen.

Freiwillige Ausgaben

Die in der laufenden Haushaltsgebarung abgewickelten freiwilligen Ausgaben lagen 2024 entsprechend den Landesrichtlinien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ im Bereich von etwa 12.400 Euro bzw. 18,32 Euro je Einwohner.

Die Gewährung einer Betriebsförderung für einen örtlichen Betrieb beschloss der Gemeinderat am 16. Mai 2024. Der Beschluss umfasste die Refundierung von 50 % der Kommunalsteuer für neu geschaffene Arbeitsplätze für den Zeitraum von 2024 bis 2026. Auszahlungen waren in diesem Zusammenhang 2024 von 400 Euro dargestellt.

Die Betriebsförderung entsprach den Förderrichtlinien des Landes OÖ.

Versicherungen

Die Auszahlungen für die Versicherungsprämien (inkl. „Gemeinde-KG“) stiegen von 13.897 Euro (2022) auf 18.369 Euro (2023) und 20.431 Euro (2024). Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Jahreswert je Einwohner von 24,85 Euro.

Eine fundierte unabhängige Versicherungsanalyse gab die Gemeinde 2025 in Auftrag.

Strom

Die Vergabe eines Energieliefervertrags mit einer Laufzeit bis Ende 2026 beschloss der Gemeinderat nach Einholung von 6 Vergleichsangeboten letztmalig am 20. April 2023 an den Billigstbieter.

Die Gemeinde verfügte über Photovoltaikanlagen bei der Kläranlage und der Volksschule.

Die Auszahlungen für den Strom waren mit 28.301 Euro (2022), 23.305 Euro (2023) und 52.099 Euro (2024) dargestellt. Diesen standen Stromerlöse aus den Eigenanlagen von 6.991 Euro (2022), 5.834 Euro (2023) und 11.269 Euro (2024) gegenüber. Letztendlich ergaben sich somit Kosten von 21.310 Euro (2022), 17.471 Euro (2023) und 40.831 Euro (2024). Der Anstieg 2024 war primär auf die Veränderung der Energiehandelspreise zurückzuführen. Ein großer Anteil des Stromverbrauchs von durchschnittlich einem Drittel betraf die Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage.

Nahwärmeversorgung

Die Beheizung der Volksschule, der Turn- und Mehrzweckhalle sowie des Kindergartens erfolgt seit 2007 durch eine von einem Dritten betriebene Nahwärmeversorgungsanlage, wobei die Versorgungsleitungen die Gemeinde errichtete. Sie zählten somit zum Vermögen der Gemeinde.

Mit dem Wärmeversorger beschloss der Gemeinderat am 10. Mai 2007 ein Wärmelieferungsübereinkommen mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Darin wurde ein sich aus einem Grund- und Arbeitsentgelt zusammengesetzter Wärmepreis mit Bindung an den Index für „Energie aus Biomasse“ vereinbart. Für die Ermittlung des Wärmeverbrauchs wurde ein beim Anschluss der Heizanlage an das Leitungsnetz der Gemeinde befindlicher Zähler verwendet.

Nach dem Auslaufen der 15-jährigen Vertragsdauer wurde vom Gemeinderat am 15. Juni 2023 ein neues Wärmelieferungsübereinkommen mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren beschlossen. Gleichlautend zum vorausgegangenen Vertrag wurde zum Wärmepreis die Verrechnung eines Grund- und Arbeitsentgelts vorgesehen. Der Vertragsinhalt umfasste jedoch neue Regelungen für die Ermittlung des Wärmeverbrauchs. Diese erfolgt seitdem durch bei den angeschlossenen Gemeindeobjekten eingebaute Wärmezähler. Diese Änderung bedingte, dass der auf dem Transportweg auftretende Wärmeverlust nicht mehr zu Lasten der Gemeinde ging, sondern des Betreibers der Heizungsanlage. Dieser erhöhte jedoch im Gegenzug die für den Grund- und Arbeitspreis vorgesehenen Basiswerte.

Im neuen Vertrag erfolgte die Bindung des Wärmepreises an den Index für „Energie aus Biomasse 2“ mit einem auf 2022 zurückgreifenden Ausgangswert von 204,20. Dieser Wert war laut den Jahrestabellen nicht dem Index für „Energie aus Biomasse 2“, sondern jenem für „Energie aus Biomasse“ zuzuordnen. Trotz dieser widersprüchlichen Vertragsinhalte erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Vertragsanpassung. Im Gemeindebereich richteten sich die in den Wärmelieferungsübereinkommen vorgesehenen Wärmepreise üblicherweise nach dem Index für „Energie aus Biomasse“ und nicht nach jenem für „Energie aus Biomasse 2“.

In der Heizkostenabrechnung 2023/24 berücksichtigte der Wärmeversorger die Steigerung des Index für „Energie aus Biomasse 2“ von 44,22 %. Auch die Berechnung 2024/25 erfolgte laut der Veränderung dieses Index (Verminderung um 12 %).

Im Sinne der Rechtssicherheit ist der Vertrag mit dem Wärmeversorger anzupassen.

Der Wärmeverbrauch und die Heizkosten (Euro) stellten sich wie folgt dar:

Heizperiode	Wärmeverbrauch in MWh	Heizkosten brutto	Wärmepreis je MWh
2021/22	97,625	7.553	77,37
2022/23	97,455	9.806	100,62
2023/24	52,466	10.994	209,55
2024/25	70,325	11.612	165,12

Die Wärmepreise 2021/22 und 2022/23 lagen im Hinblick auf die vom Land OÖ empfohlenen Richtwerte von 107,60 Euro und 139,86 Euro je MWh auf einem akzeptablen Niveau. Dem entgegen lagen die Wärmepreise 2023/24 und 2024/25 über den Landesrichtwerten von 166,99 Euro und 154,45 Euro je MWh. Die hohen Wärmepreise sind im Hinblick darauf, dass die Gemeinde die Kosten für die Errichtung der Versorgungsleitungen trug und sie auch für deren Instandhaltung zu sorgen hat, kritisch zu hinterfragen. Bei Berechnung der Heizkosten nach dem Index für „Energie aus Biomasse“ hätten sich für die Gemeinde 2023/24 und 2024/25 in Summe verminderte Heizkosten von etwa 3.400 Euro ergeben.

Es wird empfohlen, beim Wärmeversorger die Herabsetzung der Wärmepreise und deren Bindung an den Index für „Energie aus Biomasse“ einzufordern.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat gemäß Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 hielten der Gemeinderat jährlich 6 bis 8 Sitzungen und der Gemeindevorstand jährlich 5 bis 8 Sitzungen ab. Beide Kollegialorgane erfüllten die gesetzlichen Regelungen zu den Sitzungsintervallen.

Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens 6 Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Gleiches gilt zu den Sitzungen des Gemeindevorstands für die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie die Fraktionsobleute.

Der Bürgermeister brachte den jeweils in der letzten Sitzung des Gemeinderats anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats die Sitzungstermine für das gesamte kommende Jahr zur Kenntnis. Es erfolgte jedoch keine nachweisbare Übergabe der Sitzungspläne an alle Gemeinderatsmitglieder. Zu den Sitzungsterminen des Gemeindevorstands erstellte der Bürgermeister keine Pläne.

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Sitzungsplänen sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss erfüllte seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Verordnung mit einem Sitzungsgeld von 1 % des Bürgermeisterbezugs beschloss der Gemeinderat am 2. Juli 1998. Daraus ergaben sich je Sitzung 36,34 Euro (2022), 38,27 Euro (2023) und 40,12 Euro (2024).

Die ausbezahlten Sitzungsgelder umfassten 3.633 Euro (2022), 3.291 Euro (2023) und 3.811 Euro (2024).

Die Überprüfung der Sitzungsgelder ergab zum Prüfungsausschuss Beanstandungen, da 2022 zu 3 Sitzungen, 2023 zu 5 Sitzungen und 2024 zu 2 Sitzungen keine Sitzungsgelder zur Auszahlung gelangten.

Die Sitzungsgelder sind nachträglich zu verrechnen. Es ist auf die korrekte Auszahlung zu achten.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister gemäß Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die 3 Fraktionsobmänner gemäß Oö. GemO 1990. Die Überprüfung der Auszahlungen von 71.812 Euro (2022), 75.617 Euro (2023) und 79.286 Euro (2024) ergab keine Beanstandungen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Gemäß § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ und Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die vorgesehenen Voranschlagsbeträge dürfen nicht überschritten werden. Die Geldmittel kann der Bürgermeister für gemeindliche Aufgaben und für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwenden.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel stellten sich wie folgt dar (Euro):

	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
Jahr	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Möglicher Rahmen	2.900	2.900	3.000	5.800	5.800	5.900
Budgetansatz	2.800	2.800	3.000	5.700	5.600	5.900
Auszahlungen	1.351	1.688	2.990	5.506	5.482	5.893

Die Budgetansätze und Auszahlungen bewegten sich innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten. Bei Umlegung der getätigten Auszahlungen auf die Einwohnerzahl ergab sich ein Pro-Kopf-Wert von jährlich im Schnitt 10,80 Euro.

Die Gemeinde erwarb 2024 insgesamt 7 Stehtische für 544 Euro. Davon ordnete sie 333 Euro dem Haushaltsansatz 512 (Gesunde Gemeinde) und den Rest von 211 Euro den Repräsentationsausgaben zu. Unter den Repräsentationsausgaben stellte sie 2024 auch Kosten für Instandhaltungen von 116 Euro dar.

Die Finanzierung der Kosten für die Stehtische und Instandhaltungen durch Repräsentationsmittel entsprach nicht dem rechtlich definierten Wesen der Repräsentationsausgaben.

Die Geldmittel sind entsprechend dem rechtlich definierten Wesen zu verwenden.

Unter den Repräsentationsausgaben stellte die Gemeinde 2024 auch die Auszahlung einer Vereinssubvention von 1.112 Euro für den Ankauf einer Musik- und Sprechanlage dar. Hierzu stellte der Verein ein schriftliches Ansuchen, zu dem der Gemeindevorstand am 16. Mai 2024 einen bejahenden Beschluss fasste.

Für die der Gewährung dieser Förderung wäre gemäß Oö. GemO 1990 nicht der Gemeindevorstand, sondern der Gemeinderat zuständig gewesen. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands für die Gewährung von Förderungen endete bei jeweils 954 Euro. Die Auszahlung wäre als freiwillige Ausgabe dem Haushaltsansatz 061 zuzuordnen gewesen.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung von Vereinssubventionen sind zu beachten. Es ist auf die korrekte Darstellung der Vereinsförderungen zu achten.

Investitionen

Investitionstätigkeit 2022 bis 2024

Die Gemeinde wickelte in der investiven Finanzgebarung Auszahlungen von 1.099.283 Euro ab. Daneben waren auch in der laufenden Haushaltsgebarung Investitionen von 4.377 Euro (2022), 9.614 Euro (2023) und 24.481 Euro (2024) dargestellt.

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben betrafen die nachfolgenden Bereiche (Euro):

Vorhaben	Betrag	Prozent
Straßen	659.527	60
Siedlungswasserbau	301.150	27
Bauhoffuhrpark	104.400	10
Feuerwehr	19.782	2
Sonstige	14.415	1
Summe	1.099.283	100

Die Einzahlungen in der investiven Finanzgebarung umfassten insgesamt 1.419.520 Euro.

Im Rechnungsabschluss 2024 ergaben sich unter den nachfolgenden Vorhaben Finanzierungssalden (Euro):

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag
612302 - Straßenbaumaßnahmen		34.389
851403 – Bauland Mühlheim Ost	13.274	
Gesamtergebnis	-21.115	

Die Ausfinanzierung der Vorhaben war gesichert.

Die Zwischenfinanzierung des Negativsaldos von 21.115 Euro erfolgte durch die auf dem Girokonto deponierten Rücklagen. In diesem Zusammenhang stellte die Gemeinde entgegen den Vorgaben des Landes OÖ keine Inneren Darlehen dar.

Die Vorgaben des Landes OÖ zur Darstellung der Inneren Darlehen sind zu beachten.

Die Förderquoten nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lagen im Prüfungszeitraum zwischen 71 % und 76 %.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 stellte die Gemeinde Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 4.299.300 Euro dar. Davon entfielen die größten Anteile auf die Projekte des Neubaus eines Mehrzweckgebäudes inkl. Musikheim (2.570.000 Euro) und der Erweiterung der Kläranlage (1.320.000 Euro). Zur Teilbedeckung der Investitionen sah die Gemeinde eine Neuverschuldung von 925.500 Euro vor.

Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden.

Gemeinde-KG

Die Gründung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Mühlheim am Inn & Co KG“ („Gemeinde-KG“) erfolgte am 22. Dezember 2009 mit der Eintragung in das Firmenbuch.

Die „Gemeinde-KG“ wurde im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und war so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Der Sinn der Firmengründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Die „Gemeinde-KG“ wickelte im Bereich der Volksschule den Neubau der Turn- und Mehrzweckhalle ab. Das Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt ausfinanziert.

Zu diesem Projekt bestand Ende 2024 eine Darlehensverbindlichkeit über 48.662 Euro mit einer Laufzeit bis September 2027. Der jährliche Schuldendienst lag zwischen 18.636 Euro und 19.158 Euro.

In den Betriebskostenabrechnungen berücksichtigte die „Gemeinde-KG“ gemäß § 22 Mietrechtsgesetz Verwaltungskostenpauschalen je m² von 3,60 Euro (2022), 3,80 Euro (2023) und 4,47 Euro (2024).

Die Verwaltungskostenpauschalen lagen 2022 und 2023 unter den gesetzlichen Werten von 3,91 Euro und 4,35 Euro je m².

Es ist auf die korrekte Verrechnung der Verwaltungskostenpauschalen zu achten.

Liquiditätszuschüsse entrichtete die Gemeinde der „Gemeinde-KG“ 2022 von 4.374 Euro, 2023 von 8.409 Euro und 2024 von 2.800 Euro. In den Rechnungsabschlüssen waren zu den Jahresenden Kassenbestände von 1.033 Euro (2022), 1.594 Euro (2023) und 488 Euro (2024) dargestellt.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Mühlheim am Inn gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 3. Februar 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vize-Bürgermeister, den Fraktionsob-leuten und der Amtsleiterin der Gemeinde Mühlheim am Inn die darin getroffenen Prüfungsfest-stellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Yvonne Weidenholzer